

volke 2.0

kanzlei für internetrecht

[www.volke2-0.de](http://www.volke2-0.de)

eBook

**Praxiskommentar zum  
UrhG (Urheberrechtsgesetz)**

**Praxiskommentar**

**zum**

**UrhG (Urheberrechtsgesetz)**

**für**

**E-Businessanbieter**

*Rechtsanwalt Sascha Faber, LL.M.*

Herr Rechtsanwalt Sascha Faber, LL.M. (Medienrecht) ist spezialisiert auf die Bereiche Urheber- und Medienrecht. Sein Schwerpunkt liegt dabei im Musikrecht, insbesondere dem in den Neuen Medien oder durch diese bereitgestellt oder übermittelt. Für Rückfragen steht Ihnen Herr RA Faber gerne zur Verfügung: [faber@web-and-law.de](mailto:faber@web-and-law.de)

### **Hinweis**

Für alle in diesem eBook genannten oder verwandten Handelsnamen, Gebrauchsnamen oder auch Warenzeichen gelten selbstverständlich alle die bestehenden Schutzbestimmungen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie nicht gesondert als solche gekennzeichnet worden sind.

Der Autor dieses eBooks hat alle verwandten Informationen, Daten und Zahlen mit größter Sorgfalt geprüft. Dennoch kann der Autor eine Gewähr für deren Richtigkeit nicht übernehmen. Die der in dem eBook beschriebenen Aussagen sind Rechtsansichten des Autors, die ohne einen Anspruch auf Richtigkeit dargestellt sind.

Das gesamte Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung der Texte oder der Abbildungen, auch auszugsweise, verstößt ohne schriftliche Zustimmung des Autors gegen das Urhebergesetz. Dies gilt ebenso bei einer unerlaubten Vervielfältigung, Übersetzung oder eine Verwendung in allen elektronischen Medien oder Systemen.

### **Haftungshinweis**

Dieses eBook stellt eine Orientierungshilfe und die Rechtsansicht des Autors dar. Sie sollten daher unter keinen Umständen den Inhalt ohne eingehende rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt für einen individuellen Fall verwenden. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.

## Vorbemerkung

Das Internet hat in den letzten Jahren die Welt und im Besonderen die Geschäftswelt grundlegend verändert. Diese Erkenntnis ist im Grunde nicht neu, dennoch hat die Verbreitung des Mediums Internet tatsächliche Möglichkeiten geschaffen, deren rechtliche Konsequenzen sich viele Nutzer und darunter auch etliche Anbieter aus dem E-Businesssektor oftmals nur unzureichend bewusst machen. Durch die Internetnutzung ist es in letzter Zeit ein Leichtes geworden, sich nicht nur weltweit Informationen zu beschaffen, sondern auch urheberrechtlich geschützte Werke können problemlos von unberechtigten Dritten genutzt werden.

Dass die weit verbreitete Missachtung des Urheberrechts nicht nur Tauschbörsennutzer zur Zahlung von oftmals immensen Schadensersatzsummen zwingt, sondern auch konkrete Auswirkungen auf die Anbieter von E-Businessdienstleistungen hat, soll in der folgenden Kommentierung des UrhG (Urheberrechtsgesetz) gezeigt werden. Aufgrund rechtlicher Unwissenheit oder fehlender finanzieller Möglichkeiten „bedienen“ sich gerade Internetshopbetreiber nur zu gern bei der Konkurrenz oder anderen Quellen, um ihren Onlineshop mit den nötigen Inhalten zu versehen.

Diese Kommentierung soll neben E-Businessanbietern selbstverständlich all jene Nutzer ansprechen, die bezüglich konkreter Fragen im Zusammenhang mit E-Business und Urheberrecht eine erste Anlaufstelle suchen.

Das vorliegende e-Book hebt sich insofern inhaltlich von anderen Kommentierungen zum UrhG ab, als dass eine konkrete Zielgruppe angesprochen werden soll. Zwar werden die urheberrechtlichen Probleme entsprechend einer klassischen juristischen Kommentierung anhand der dazu einschlägigen Vorschriften erläutert. Es werden aber nicht jeweils sämtliche rechtlichen Fragestellungen behandelt, sondern das Augenmerk liegt eindeutig auf dem praktischen Nutzen für E-Businessanbieter. So werden neben den erforderlichen allgemeinen Bemerkungen zu den jeweiligen Vorschriften in der Regel ausschließlich Beispielsfälle erläutert,

die Auswirkungen auf den Bereich des e-Business haben. Um den praktischen Nutzen für die angesprochene Zielgruppe aufrecht zu erhalten, wurde bewusst von der Erläuterung von denjenigen Vorschriften abgesehen, die für den Alltag eines E-Businessanbieters keinerlei Relevanz haben. Somit soll eine gewisse Übersichtlichkeit für den Nutzer gewahrt bleiben. Auch insofern unterscheidet sich diese Kommentierung von den bislang üblichen Erläuterungen zum UrhG.

Der wesentliche Vorteil zu den zunächst in gedruckter Form erscheinenden Werken liegt neben der für alle offenen kostenlosen Abrufbarkeit darin, schnell und problemlos neue Entwicklungen und Entscheidungen aufzunehmen und somit den Anschluss an aktuelle Entwicklungen nicht zu verlieren.

# ***Teil 1***

## **Urheberrecht**

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1 Allgemeines**

*Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.*

Der das UrhG einleitende § 1 ist ohne selbstständige Bedeutung. Jedoch wird durch diese Vorschrift festgestellt, dass nicht der Schutz der Werke, sondern der Urheber als Person durch das UrhG in den Vordergrund gestellt wird.

Die Formulierung „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ ist nicht so zu verstehen, dass der Urheber aus dem UrhG geschützt wird. Gemäß § 97 Abs. 3 bleiben Ansprüche aus anderen gesetzlichen Regelungen unberührt. Dies bedeutet gerade für E-Businessanbieter, zumindest dann, wenn die übernommenen Erzeugnisse keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, dennoch unter gewissen Voraussetzungen ein Rückgriff auf wettbewerbsrechtliche Ansprüche bleiben kann. Zwar sollen Leistungsergebnisse im Grundsatz nur unter den Voraussetzungen der jeweiligen Sondergesetze geschützt werden, allerdings mit der Ausnahme des besonderen Leistungsschutzes aus § 4 Nr. 9 UWG. Liegt mangels Werkeigenschaft kein urheberrechtlicher Schutz vor, so bleiben dem Schaffenden grundsätzlich Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht verwehrt. Liegen jedoch bezüglich der Nachahmung die besonderen Voraussetzungen des § 4 Nr. 9 a)-c) UWG, d.h. eine Herkunftstäuschung, eine unangemessene Ausnutzung oder Beeinträchtigung oder eine unredliche Erlangung der Kenntnisse vor, ist eine Wettbewerbsverletzung anzunehmen und dem Verletzten stehen die Ansprüche aus §§ 8, 9 UWG zu.

# Abschnitt 2

## Das Werk

### § 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

#### A. *Allgemeines*

Nur Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind schutzfähig. Was das Gesetz unter einem Werk versteht, wird in Absatz 2 definiert. Danach ist für die Annahme eines Werkes im Sinne des UrhG erforderlich, dass es sich um eine „persönliche geistige Schöpfung“ handelt (siehe dazu Punkt B).

Geschützte Werke des UrhG sind nach § 2 Abs.1 solche der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Handelt es sich um persönliche geistige Schöpfungen aus diesen Gebieten, dann liegt ein urheberrechtlich schutzfähiges und nach dem UrhG geschütztes Werk vor. Es ist allerdings nicht zwingend, dass es sich um eine der beispielhaft unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 aufgezählten Werkarten handelt („insbesondere“). Diese Aufzählung ist somit also weder abschließend, noch müssen die Werkarten streng voneinander getrennt werden.

Da nur „persönliche geistige Schöpfungen“ als Werke geschützt werden können, müssen für die Annahme eines schutzfähigen Werkes im Sinne des UrhG die Absätze 1 und 2 kumulativ vorliegen.

## **B. Das Werk (persönliche geistige Schöpfung)**

### **I. Allgemeines**

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst nach Abs. 1 sind nur dann nach dem UrhG geschützt, wenn es sich dabei gemäß Abs. 2 um eine „persönliche geistige Schöpfung“ handelt.

### **II. Schöpfung**

Schöpfung ist das Ergebnis eines Schaffensprozesses, wobei dieses Ergebnis nach außen objektivierbar festgehalten sein muss. Es wird ein gewisser Grad an schöpferischer Eigenart gefordert, um nur solchen Erzeugnissen einen urheberrechtlichen Schutz zukommen zu lassen, die das über eine Beliebigkeit hinausgehende Ergebnis individuellen Schaffens sind<sup>1</sup>. An die Voraussetzungen für eine eigenschöpferische Leistung ist jedoch kein hoher Maßstab anzulegen<sup>2</sup>. Auf den künstlerischen Wert soll es nicht ankommen<sup>3</sup>.

Nicht entscheidend ist, ob das Werk tatsächlich Dritten zugänglich gemacht wird. Nach § 11 ist der Urheber in seiner Beziehung zu dem Werk geschützt, dazu muss auch gehören, ob dieser das Werk überhaupt Dritten zugänglich macht.

### **III. Persönliche Schöpfung**

---

<sup>1</sup> Rehbinder Rn. 117 „Nicht individuell ist, was jeder so machen würde.“

<sup>2</sup> BGH GRUR 1968, 321 (323) „Haselnuss“; BGH GRUR 1981, 267 (268) „Dirlada“; Beispielhaft für neuere Werke OLG München GRUR 2001, 499 (502) „MIDI-Files“.

<sup>3</sup> BGH GRUR 1981, 267 (268) „Dirlada“.

Die persönliche Dimension eines Werkes erfordert, dass das Erzeugnis eine gewisse Individualität hat. Die Schöpfung muss sich somit von anderen Alltagserzeugnissen abheben. Kommt dem Werk eine gewisse Gestaltungshöhe zu, ist die Schöpfung tatsächlich urheberrechtlich schutzfähig.

#### **IV. Geistige Schöpfung**

Zudem ist als Schutzvoraussetzung eines Werkes nach dem Urheberrecht erforderlich, dass das Erzeugnis auf einem geistigen Schöpfungsakt beruht, es mithin von einem Menschen geschaffen sein muss<sup>4</sup>. Urheber eines Werkes im Sinne des Urheberrechtsgesetzes kann demnach nur ein Mensch sein. Von Maschinen, Computern oder Tieren selbstständig erbrachte Erzeugnisse haben keinen urheberrechtlich relevanten Werkcharakter<sup>5</sup>.

Durch das Werkstück soll eine Konkretisierung eines diesem Werk zu Grunde liegenden Immaterialgutes erfolgen<sup>6</sup>. Diese Voraussetzung soll unter Anderem der Abgrenzung zu einem rein handwerklichen Erzeugnis dienen. Dem geistigen Gehalt des § 2 Absatz 2 UrhG soll Genüge getan sein, wenn das Erzeugnis als gewollter Ausdruck des Künstlers erkennbar über die objektive Eigenartigkeit hinausgeht<sup>7</sup>.

Wird das Erzeugnis von Hilfsmitteln, wie Computern hergestellt, so darf es sich nicht nur um das Ergebnis eines Zufallsgenerators handeln<sup>8</sup>.

#### **C. Die einzelnen Werkarten**

---

<sup>4</sup> Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 Rn. 15; Schmelz, S. 4.

<sup>5</sup> LG Berlin GRUR 1989, 270 „Satellitenfoto“; LG München I UFITA 54 (1969) 320 (322f.), „Tierdressur“ wonach auch Tiere, es handelt sich konkret um einen Zirkuselefanten, nicht Urheber im Sinne des § 2 UrhG sein können.

<sup>6</sup> BGH GRUR 2002, 532 (534) „Unikatrahmen“.

<sup>7</sup> Schack Rn. 157.

<sup>8</sup> Möhring/Nicolini, § 2 Rn. 51.

## ***I. Sprachwerke***

Beispiele für Sprachwerke sind nach Nr. 1 Schriftwerke, Computerprogramme und Reden. Bereits anhand dieser Aufzählung wird deutlich, dass es auf eine wie auch immer geartete sprachliche Fixierung der Aussage ankommt.

Von besonderem Interesse für den Bereich des E-Business ist innerhalb dieser Fallgruppe die Frage, wann Inhalte einer Website als Sprachwerke im Sinne des § 2 Nr. 1 UrhG urheberrechtlichen Schutz genießen. Gerade bei (sprachlichen) Inhalten von Internetseiten ist die Individualität dessen, was dort ge- oder beschrieben wird, anzuzweifeln. Gradmesser für eine mögliche Annahme urheberrechtlicher Schutzfähigkeit ist somit die sog. Gestaltungshöhe. Weist der Inhalt eine über den üblichen Alltagserzeugnissen anzusiedelnde Originalität auf, sind selbstverständlich auch Inhalte von Internetseiten urheberrechtlich schutzfähig.

Im Bereich des E-Business sind somit alle sprachlichen Inhalte grundsätzlich urheberrechtlich schutzfähig. Jedoch kommt es gerade hier auf den Einzelfall an. Nimmt man kurze Texte, wobei die Länge selbstverständlich im Grundsatz nicht entscheidend für den urheberrechtlichen Schutz ist, wie Produktbeschreibungen oder die AGB eines Onlineshops als Beispiel, so unterscheiden sich diese Passagen regelmäßig kaum von denjenigen anderer Shops. Alltägliche Formulierungen begründen nicht die erforderliche Gestaltungshöhe und lassen die Einordnung der Texte als Werke im Sinne des UrhG nicht zu. Dennoch können besonders ausgefallene, dem Alltäglichen nicht entsprechende Inhalte durchaus urheberrechtlichen Schutz genießen.

## **II. Werke der Musik**

Auch Musikwerke sind erst dann schutzfähig, wenn diese als individuelle Komposition eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 sind.

Für den Bereich E-Business gibt es bezüglich dieser Werkart keine Besonderheiten.

### **III. Pantomimische Werke**

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **IV. Werke der bildenden Kunst**

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **V. Lichtbildwerke**

In Abgrenzung zu den bloßen Lichtbildern (§ 72) müssen Fotografien eine gewisse persönliche geistige Schöpfung darstellen, um als Lichtbildwerke qualifiziert zu werden.

Die Unterscheidung in Lichtbildwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Lichtbildern nach § 72 wirkt sich lediglich in der unterschiedlichen Schutzdauer aus. Lichtbildwerke genießen urheberrechtlichen Schutz nach der allgemeinen Regel des § 64 (70 Jahre nach Tod des Urhebers), während das Urheberrecht an bloßen Lichtbildern nach § 72 UrhG bereits fünfzig Jahre nach dem Erscheinen erlischt (§ 72 Abs. 3).

Für die im Rahmen des E-Business verwendeten Fotografien kommt es somit in der Regel auf eine Einordnung als Lichtbild oder als Lichtbildwerk nicht an, sodass im Übrigen auf die Erläuterungen zum § 72 verwiesen werden kann.

### **VI. Filmwerke**

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## VII. Wissenschaftliche und technische Darstellungen

An die Formulierung „wissenschaftliche und technische Darstellungen“ sind nach allgemeiner Ansicht keine hohen Maßstäbe anzulegen, es genügt die Vermittlung einfachster wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse<sup>9</sup>. Wichtig ist hier vor Allem, ob es sich bei diesen Darstellungen auch Tatsächlich um persönliche geistige Schöpfungen handelt.

Für den Bereich E-Business ist diese Werkart deshalb von Interesse, weil neben Benutzeroberflächen von Computerprogrammen auch Homepages als wissenschaftliche oder technische Darstellung eingeordnet werden können. Jedoch sind hier wiederum die Maßstäbe des § 2 Abs. 2 anzuwenden. Nur, wenn die Website eine gewisse Schöpfungshöhe als persönlich geistige Schöpfung erreicht, entsteht auch ein urheberrechtlicher Schutz. Alltägliche, lediglich durchschnittliche Internetseiten, die sich weder durch besondere Benutzerführung oder ausgefallene grafische oder akustische Besonderheiten von den übrigen vergleichbaren Homepages deutlich abheben, sind keine urheberrechtlich schutzfähigen Werke.

### § 3 Bearbeitungen

*1 Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. 2 Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.*

Werden urheberrechtlich schutzfähige fremde Werke insoweit bearbeitet, dass die Bearbeitung bereits wieder eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, dann ist dieses Ergebnis als eigenständiges Werk nach § 3 ebenfalls urheberrechtlich geschützt. An die erforderliche Schöpfungshöhe des neuen Werkes sind somit die gleichen Voraussetzungen nach § 2 zu knüpfen, wie an die ursprüngliche Fassung.

Ist die neu entstandene Bearbeitung jedoch ein Werk im Sinne des Urheberrechts, dann genießt diese den gleichen Schutz wie jedes andere Werk auch.

---

<sup>9</sup> Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 Rn. 124 m.w.N.

## **§ 4 Sammelwerke und Datenbankwerke**

*(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.*

*(2) 1Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. 2Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.*

Inbesondere der Begriff der Datenbankwerke ist für den Bereich des E-Business von Bedeutung. Als Unterfall des Sammelwerks genießt eine Datenbank dann urheberrechtlichen Schutz, wenn die Zusammenstellung und Anordnung der Daten auf einer schöpferischen Leistung beruht.

Neben den Datenbankwerken schützt das Urheberrecht auch bloße Datenbanken i.S.d. §§ 87a ff. Diese nicht-schöpferischen Datenbanken unterfallen den Sonderregelungen nach §§ 87a ff. und sind entgegen den Datenbankwerken nach § 4 Abs. 2 nicht nach den allgemeinen urheberrechtlichen Regelungen geschützt.

## **§ 5 Amtliche Werke**

*(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.*

*(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.*

*(3) 1Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. 2In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbrei-*

*tung einzuräumen. 3Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 6 Veröffentlichte und erschienene Werke**

*(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.*

*(2) 1Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. 2Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Abschnitt 3 Der Urheber**

### **§ 7 Urheber**

*Urheber ist der Schöpfer des Werkes.*

Im Urheberrecht gilt das sogenannte Schöpferprinzip. Urheber eines Werkes ist nur die natürliche Person, die das Werk durch einen Realakt geschaffen hat. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass juristische Personen ebenso wie Maschinen niemals Urheber sein können. Da die Erlangung der Urheberschaft kein Rechtsgeschäft ist, können auch Minderjährige und Geschäftsunfähige Urheber werden.

### **§ 8 Miturheber**

*(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.*

*(2) 1Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. 2Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. 3Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.*

*(3) Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.*

*(4) 1Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. 2Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. 3Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.*

Oftmals sind an der Schöpfung von urheberrechtlichen Werken mehrere Personen beteiligt. Jeder, der einen Beitrag von der notwendigen Gestaltungshöhe nach § 2 Abs. 2 leistet, gilt als Miturheber des geschaffenen Werkes. Notwendig ist, dass der Miturheber tatsächlich eine persönliche geistige Leistung erbringt, auf den Umfang der Leistung kommt es hingegen nicht an, sodass auch geringfügige Beiträge eine Miturheberschaft begründen<sup>10</sup>.

Miturheberschaft kommt nur dann in Betracht, wenn tatsächlich ein einheitliches Werk geschaffen wurde. Ein einheitliches Werk liegt dann vor, wenn die Anteile an der Schöpfung sich nicht getrennt voneinander verwerten lassen. Eine reale Trennbarkeit der Beiträge muss der Annahme einer Einheitlichkeit nicht zwangsläufig entgegenstehen<sup>11</sup>. Ansonsten ist von zwei oder mehr verschiedenen Werken auszugehen.

Ist ein gemeinsam geschaffenes Werk nach § 8 Abs. 1 anzunehmen, so richten sich die Verwertungsrechte und die Verteilung der Erträge aus dem Werk nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

---

<sup>10</sup> BGH GRUR 1984, 812,813 (Egerlandbuch)

<sup>11</sup> Wandtke/Bullinger-Thum, § 8 Rn. 8

Insbesondere bei Computerprogrammen oder Multimediawerken handelt es sich regelmäßig um gemeinsam geschaffene Werke im Sinne des § 8, jedenfalls dann, wenn die einzelnen Beiträge tatsächlich die geforderte Schöpfungshöhe erreichen.

## **§ 9 Urheber verbundener Werke**

*Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.*

In Abgrenzung zu der Miturheberschaft nach § 8, bestehen verbundene Werke grundsätzlich aus zwei oder mehreren getrennt zu verwertenden Werken, die nur zwecks gemeinsamer Verwertung durch eine vertragliche Vereinbarung miteinander verbunden werden.

Jeder einzelne Urheber der verbundenen Werke bleibt alleiniger Urheber seines Werkes, so ist auch die Schutzdauer jedes einzelnen Werkes getrennt voneinander zu bemessen<sup>12</sup>.

## **§ 10 Vermutung der Urheberschaft**

*(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.*

*(2) 1Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. 2Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist.*

### **I. Allgemeines**

---

<sup>12</sup> Wandtke/Bullinger-Thum, § 9 Rn.13.

Der Nachweis einer Urheberschaft könnte sich in der Praxis oftmals als schwierig erweisen, sodass aus Gründen der Beweiserleichterung der § 10 eine widerlegbare Vermutung für die Urheberschaft bei erschienenen Werken normiert.

Zunächst wird zugunsten desjenigen, der auf dem Werk als Urheber bezeichnet ist, ein Urheberrecht an dem Werk vermutet. Bei Künstlernamen oder Pseudonymen tritt diese Vermutung dann ein, wenn der hinter dem Namen stehende Künstler bekannt ist.

Die Vermutung der Urheberschaft gemäß § 10 führt zu einer Beweislastumkehr. Sodass derjenige, der die Urheberschaft des am Werk bezeichneten Künstlers anzweifelt, den Gegenbeweis antreten muss.

Die Bezeichnung der Urheberschaft, die die Vermutungsregel des § 10 auslöst, muss in der üblichen Weise vorgenommen werden. Übliche Weise bedeutet an üblicher Stelle mit üblichem Inhalt. Dabei sind an diese Voraussetzungen keine allzu hohen Maßstäbe anzulegen. So genügt es, wenn die Urheberbezeichnung sich nicht an einem ganz versteckten und außergewöhnlichen Ort befindet<sup>13</sup> bzw. die Bezeichnung eindeutig erkennen lässt, dass es sich um eine Urheberbezeichnung handelt.

## **II. Anwendbarkeit auf Online-Veröffentlichungen**

§ 10 beschränkt die Vermutungsregel auf erschienene Werke, d.h. auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke. Für Namensnennung bei unkörperlichen Werkwiedergaben und lediglich veröffentlichten Werken gilt die Vermutung nicht. Dies ist insbesondere bezüglich unkörperlichen Werkwiedergaben bei einer Online-Veröffentlichung zu beachten. Denn gerade bei Online-Werkwiedergaben ist es für einen Plagiator ein Leichtes, eine Urheberbezeich-

---

<sup>13</sup> OLG München *GRUR* 1988, 819, 820 (*Der Goggolore*)

nung anzubringen, sodass dann der wahre Urheber selbst über die eigene Urheberschaft Beweis erbringen müsste<sup>14</sup>.

Die Gegenansicht will hingegen die Vermutungsregel auch bei Online-Veröffentlichungen anwenden. Als Begründung wird angeführt, dass Vervielfältigungsstücke als erschienene Werke im Sinne des § 10 gelten und zwar die Abbildung auf dem Bildschirm, spätestens aber der Download des Werkes eine Vervielfältigung sei<sup>15</sup>. Es können nicht willkürlich zweierlei Maßstäbe an dieselbe Bezeichnung angelegt werden. Zudem sei es ohne Schwierigkeiten möglich, die Urheberangaben im Internet zu überwachen.

Auch, wenn die Gegenansicht gute Argumente auf Ihrer Seite hat, gilt hier als Praxistipp zu beachten, dass die Nichtanwendbarkeit der Vermutungsregel des § 10 der gesetzgeberischen Begründung entspricht und die Gerichte dieser eher folgen werden.

## **Abschnitt 4**

### **Inhalt des Urheberrechts**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Allgemeines**

##### **§ 11 Allgemeines**

*1Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. 2Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

---

<sup>14</sup> Wandtke/Bullinger-Thum, § 10 Rn. 16f.

<sup>15</sup> Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 10 Rn. 5.

## **Unterabschnitt 2**

# **Urheberpersönlichkeitsrecht**

### **Vorbemerkung**

Das in den §§ 12 ff. geregelte Urheberpersönlichkeitsrecht ist der nicht übertragbare persönlichkeitsrechtliche Bestandteil des Urheberrechts. Im Gegensatz zu den Verwertungsrechten ist das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht übertragbar. Es verbleibt dauerhaft und unauflöslich beim Urheber des Werkes.

Die Rechte der §§ 12 ff. UrhG stehen folglich ausschließlich dem Urheber zu. Grund ist die Sonderbeziehung des Schöpfers zu seinem Werk. Bestimmte Entscheidungen über das Werk, wie die Erstveröffentlichung, greifen derart in das Persönlichkeitsrecht des Urhebers ein, dass eine Übertragbarkeit auf Dritte ausgeschlossen ist.

### **§ 12 Veröffentlichungsrecht**

*(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.*

*(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.*

Nach § 12 Abs. 1 hat der Urheber das alleinige Recht über die Veröffentlichung eines Werkes in Form der Erstveröffentlichung zu entscheiden. Neben der Entscheidung ob das Werk überhaupt veröffentlicht werden soll, steht dem Urheber auch das Recht über das „wie“ der Veröffentlichung zu.

Veröffentlichungsrecht im Sinne des § 12 meint das Erstveröffentlichungsrecht und kann deshalb vom Urheber nur einmal ausgeübt werden.

## **§ 13 Anerkennung der Urheberschaft**

*1Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. 2Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.*

§ 13 gibt dem Urheber als natürliche Person, nicht aber den möglichen Inhabern der Verwertungsrechte das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft insbesondere gegenüber Plagiatoren.

## **§ 14 Entstellung des Werkes**

*Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.*

Dem Inhaber des Urheberpersönlichkeitsrechts steht es ausschließlich zu, Entstellungen des Werkes zu verbieten. Eine Entstellung setzt eine tiefgreifende Veränderung in Form einer Verfälschung, Verzerrung oder Verstümmelung des Werkes voraus<sup>16</sup>.

Das Verbotungsrecht des § 14 steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Interessenabwägung<sup>17</sup>.

Die durch § 14 zu schützende Werkintegrität erlaubt auch im Falle von Entstellungen bei Online genutzten Werken keine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Soweit Werke aus dem Internet heruntergeladen werden, um diese dann zu verfälschen oder zu verstümmeln, liegt zum Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechtes des Urhebers eine Entstellung nach § 14 auch vor, wenn eine Interessenabwägung nicht etwas anderes ergibt.

---

<sup>16</sup> Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 14 Rn. 3.

<sup>17</sup> Zu den innerhalb dieser Interessenabwägung anzuwendenden Kriterien siehe Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 14 Rn. 15ff.

# Unterabschnitt 3

## Verwertungsrechte

### § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) *1*Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). *2*Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) *1*Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. *2*Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

### I. Allgemeines

Neben der persönlichkeitsrechtlichen, hat das Urheberrecht auch eine wirtschaftliche Dimension. Der Urheber hat nicht nur ein Recht auf die Integrität seines Werkes, sondern er darf auch selbst die wirtschaftlichen Früchte tragen. Im Gegensatz zu dem in den §§ 14ff. geregelten Urheberpersönlichkeitsrecht sind zwar nicht die Verwertungsrechte, jedoch die daraus entstehenden Nutzungsrechte gemäß § 31 übertragbar. Das im Folgenden Gesagte gilt somit nicht nur für den Urheber, sondern auch für die übrigen Nutzungsrechteinhaber.

### II. Systematik

§ 15 führt alle in den §§ 16 bis 22 geregelten Verwertungsrechte auf. Abs. 1 bezieht sich auf die körperliche Form der Verwertung nach §§ 16-18, während Abs. 2 die unkörperlichen Verwertungsformen (§§ 19 bis 22) aufzählt. Bei der unkörperlichen Verwertung kommt es auf die öffentliche Wiedergabe an. Wann eine Wiedergabe öffentlich im Sinne des UrhG ist, definiert schließlich Abs. 3. Auf die in den Abs. 1 und 2 aufgezählten Verwertungsarten wird innerhalb der Kommentierung der entsprechenden Vorschrift eingegangen werden.

### **III. Öffentliche Wiedergabe**

Als wichtigste eigenständige Regelung definiert der den Abschnitt über die Verwertungsrechte einleitende § 15 den Begriff der öffentlichen Wiedergabe (Abs. 3). Erforderlich ist der Begriff der öffentlichen Wiedergabe ausschließlich für die Formen der unkörperlichen Verwertung nach den §§ 19-22.

Eine Wiedergabe soll nach § 15 Abs. 3 Satz 1 dann als öffentlich im Sinne dieser Vorschriften zu betrachten sein, wenn diese für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, ohne dass der Personenkreis eingeschränkt wird<sup>18</sup>. Grundsätzlich wird nicht verlangt, dass sich die Personen, an die sich die öffentliche Wiedergabe richtet, in einem Raum befinden. Eine öffentliche Wiedergabe ist somit gerade auch über das Internet möglich.

§ 15 Abs. 3 schließt zudem eine öffentliche Wiedergabe aus, wenn die Personen, an die sich die Wiedergabe richtet, durch persönliche Beziehung miteinander verbunden sind. Möglich ist sowohl eine persönliche Beziehung der Personen untereinander, als auch eine persönliche Beziehung der einzelnen zum Veranstalter. Allerdings ist der Begriff der Verbundenheit nicht zu weit auszulegen. Als öffentlich im Sinne des §15 Absätze 2, 3 UrhG ist eine Wiedergabe etwa dann anzusehen, wenn der angesprochene Personenkreis unbestimmt ist und praktisch jeder über den Erwerb einer Eintrittskarte Zugang erlangen kann<sup>19</sup>. Auch Wiedergaben auf

---

<sup>18</sup> Möhring/Nicolini-Kroitsch, § 15 Rn. 27.

<sup>19</sup> Wandtke/Bullinger-Heerma, § 15 Rn. 16.

Betriebsfeiern<sup>20</sup> sind trotz der Zugehörigkeit aller zu einer Gruppe nur dann nicht als öffentlich anzusehen, wenn der Betrieb derart klein ist, dass die anwesenden Mitarbeiter tatsächlich durch persönliche Beziehung untereinander verbunden sind. Es ist vielmehr eine gewisse gemeinsame private Sphäre erforderlich<sup>21</sup>

## **§ 16 Vervielfältigungsrecht**

*(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.*

*(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.*

### **I. Körperliche Vervielfältigung**

Bezüglich des Vervielfältigungsrechtes ist, ebenso wie bei dem Verbreitungsrecht nach § 17 und dem Ausstellungsrecht gemäß § 18, zu beachten, dass diese Verwertungsrechte nur bei einer körperlichen Verwertung einschlägig sind.

Es kommt für eine Vervielfältigung nach § 16 somit darauf an, ob das Werk körperlich festgelegt wird, solange das Werk dem Menschen dadurch wahrnehmbar gemacht wird. Dabei kommt es weder auf die Art und Weise der Vervielfältigung, noch auf die Anzahl der hergestellten Vervielfältigungsstücke an. Lädt man beispielsweise eine Datei aus dem Internet auf die eigene Festplatte, so handelt es sich dabei um eine digitale körperliche Festlegung und mithin um eine Vervielfältigung nach § 16.

### **II. Besonderheiten bei digitalisierten Werken**

---

<sup>20</sup> BGH GRUR 1955, 549, 550 (Betriebsfeiern).

<sup>21</sup> Wandtke/Bullinger-Heerma, § 15 Rn. 25.

Durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde der Teil „gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft“ in Abs. 1 eingefügt. Nunmehr ist eine dauerhafte Fixierung der Vervielfältigung auch nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht mehr notwendig. Somit sind auch bereits Zwischenspeicherungen und die Speicherung der Werke im Arbeitsspeicher als vorübergehende körperliche (digitale) Festlegung eindeutig als Vervielfältigung zu klassifizieren.

Ebenso ist das Browsing eine Vervielfältigung, da es dabei zu einer Festlegung der Daten im Cache-Speicher kommt.

Wird ein Hyperlink gesetzt, kommt es im Falle einer „einfachen“ Linksetzung nicht zu einer Vervielfältigung, bei einem Framing hingegen sehr wohl<sup>22</sup>. Nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten kann von einer Zulässigkeit des Framings ausgegangen werden. Diese Zustimmung muss jedoch ausdrücklich erteilt werden und ist nicht etwa schlicht zu vermuten.

## **§ 17 Verbreitungsrecht**

*(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.*

*(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.*

*(3) I*Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. *2*Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

1.

von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder

2.

---

<sup>22</sup> OLG Hamburg ZUM 2001, 512, 513.

im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

## **I. Allgemeines**

Werden die Werke in der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht, so liegt eine Verbreitung vor. Da die Verbreitung gemäß § 17 nur bei körperlichen Werkstücken anzunehmen ist, ist diese Verwertungsart auf digitale Medien nicht anzuwenden. Insbesondere nach Einfügung des § 19 a durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ist eine entsprechende Auslegung auch nicht mehr geboten.

## **II. Erschöpfungsgrundsatz**

§ 17 Abs. 2 regelt den sogenannten Erschöpfungsgrundsatz. Dem Urheber steht nur die Erstverbreitung auf dem Wege der Veräußerung innerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum zu. Ist das Werk durch eine rechtsgeschäftliche Veräußerung einmal in den Verkehr innerhalb der genannten Staaten gelangt, so tritt die Erschöpfung des Verbreitungsrechts des Urhebers bzw. des ansonsten zur Verbreitung Berechtigten ein. Das einmal in den Verkehr gebrachte Werkstück darf nunmehr von jedermann weiter veräußert werden, ohne dass die Rechte der Berechtigten berührt sind.

## **§ 18 Ausstellungsrecht**

*Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.*

Das Ausstellungsrecht bezieht sich nur auf die körperliche Präsentation von Werken der bildenden Künste und von Lichtbildern, sodass diese Regelung ansonsten für den Bereich E-Business ohne Belang ist.

## **§ 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht**

*(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.*

*(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.*

*(3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.*

*(4) 1Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. 2Das Vorführungsrecht umfaßt nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).*

Die Präsentation eines Werkes in Form eines Vortrages, einer Aufführung bzw. einer Vorführung ist eine unkörperliche Wiedergabe des Werkinhalts. Ob diese Wiedergabe zudem öffentlich ist, richtet sich nach der Legaldefinition des § 15 Abs. 3.

Im Bereich des E-Business gibt es keine Besonderheiten bezüglich der Verwertungsrechte des § 19, da nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nunmehr § 19a bezüglich Aufführungen im Internet ausschließlich anwendbar ist.

## **§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**

*Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.*

### **I. Allgemeines**

Durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des § 19a als neues Verwertungsrecht eingeführt. Durch diese neue Verwertungsart sollte die Rechtsunsicherheit nach der alten Rechtslage be-

seitigt werden, die darin bestand, dass die Möglichkeiten des Internets nicht klar unter die bisherigen Verwertungsformen zu fassen waren.

## II. Voraussetzungen des § 19a

1. Eine öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes nach § 19a ist sowohl drahtgebunden, als auch drahtlos möglich.
2. Die öffentliche Zugänglichmachung muss gegenüber der Öffentlichkeit bzw. Mitgliedern der Öffentlichkeit vorgenommen werden, um den Tatbestand des § 19a zu erfüllen. Bezüglich der Definition des Öffentlichkeitsbegriffes kann dabei auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 3 verwiesen werden.
3. Eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a ist unabhängig von dem Ort des Werknutzers und der Zeit, in der dieser das Werk nutzt. Gerade diese Unabhängigkeit von Zeit und Ort der Nutzung zeigt, dass diese Vorschrift insbesondere auf die Zugänglichmachung von Werken im Internet ausgerichtet ist. Denn der Onlinenutzer kann das zugänglich gemachte Werk von jedem beliebigen Ort der Welt zu jeder beliebigen Zeit, also auch und insbesondere zeitversetzt zu anderen Nutzern, empfangen. Gerade, weil es hinsichtlich des Zugriffszeitpunkts eine Wahlmöglichkeit gibt, ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von dem Senderecht nach § 20 abzugrenzen. Das Senderecht betrifft den klassischen Rundfunk, der einen Empfang nur gleichzeitig und eben nicht zeitversetzt ermöglicht.
4. Das Werk wird dann im Sinne des § 19a zugänglich gemacht, wenn es zum interaktiven Abruf bereitgestellt wird<sup>23</sup>. Es genügt die theoretische Möglichkeit des Abrufs. Ob das Werk tatsächlich abgerufen wurde, ist für § 19a hingegen nicht von Bedeutung. Somit ist dem Urheber auch ein Beweisproblem genommen, denn sobald das Werk nunmehr zum Abruf bereit ins Internet gestellt wurde, liegt eine öffentliche Zugänglichmachung und damit in der Regel ein Urheberrechtsverstoß vor.

---

<sup>23</sup> Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 19a Rn. 10.

### III. Beispielfälle<sup>24</sup>

1. Da im Gegensatz zum Senderecht nach § 20 der Abruf des Werkes bei der öffentlichen Zugänglichmachung zeitversetzt vorgenommen werden kann, fallen Video- und auch Audio-on-Demand-Dienste unter § 19a.
2. Hyperlinks können im Einzelfall eine Vervielfältigungshandlung darstellen. Öffentlich zugänglich gemacht wird das verlinkte Werk dadurch jedoch nicht.
3. E-Mails werden nicht gemäß § 19a zugänglich gemacht, da der Absender diese nur einmalig versendet und nicht darüber hinaus zum Abruf bereithält.
4. Es muss der Öffentlichkeit jeweils möglich sein, auf die Werke zugreifen zu können. Ist der Inhalt einer Homepage durch Passwörter auf eine bestimmte Nutzergruppe beschränkt, ist § 19a nicht einschlägig.

### § 20 Senderecht

*Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.*

Das Senderecht betrifft den klassischen Rundfunk, das heißt die zeitliche, einmalige Sendung eines Programms. Internetradios, die klassischen Rundfunk betreiben, fallen somit auch unter diese Verwertungsart.

### § 20a Europäische Satellitensendung

(1) Wird eine Satellitensendung innerhalb des Gebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt, so gilt sie ausschließlich als in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt.

(2) Wird eine Satellitensendung im Gebiet eines Staates ausgeführt, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und in dem für das Recht der Satellitensendung das in Kapitel II der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom

---

<sup>24</sup> Siehe dazu auch: Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 19a Rn. 22 ff.

27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248 S. 15) vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt,

1.

in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden, oder

2.

in dem das Sendeunternehmen seine Niederlassung hat, wenn die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht gegeben ist.

2Das Senderecht ist im Fall der Nummer 1 gegenüber dem Betreiber der Erdfunkstation, im Fall der Nummer 2 gegenüber dem Sendeunternehmen geltend zu machen.

(3) Satellitensendung im Sinne von Absatz 1 und 2 ist die unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens stattfindende Eingabe der für den öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Übertragungskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 20b Kabelweitersendung**

*(1) 1Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzusenden (Kabelweitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. 2Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.*

*(2) 1Hat der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das Kabelunternehmen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung zu zahlen. 2Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. 3Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. 4Diese Regelung steht Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweitersendung eingeräumt wird.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 21 Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger**

*1Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. 2§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 22 Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung**

*1Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. 2§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen**

*1Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. 2Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.*

### **I. Allgemeines**

Der Urheber hat als geistiger Vater des Werkes ein besonderes Interesse daran, zu bestimmen, in welcher Art und Weise sein Werk in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Neben dem materiellen Aspekt des Verwertungsinteresses, steht somit der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern (§ 11 UrhG) des durch die Schaffung eines Werkes begründeten Urheberrechts. Gerade, wenn das ursprüngliche Werk bearbeitet und somit verändert wird, ist es nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im ideellen Interesse des Urhebers, darüber bestimmen zu können, ob und wie die Öffentlichkeit Zugang zu der Bearbeitung seines Ursprungswerkes haben soll. Somit erscheint es als sachgerecht, dass das Urheberrecht dem Urheber nicht nur die klassischen Verwertungsrechte der §§ 15 ff UrhG zubilligt, sondern darüber hinaus auch

wenigstens die Veröffentlichung und Verwertung, wenn schon nicht bereits die bloße Herstellung, einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines von ihm geschaffenen Werkes von seiner Einwilligung abhängig macht.

## **II. Abgrenzung zu § 3**

Abzugrenzen bleibt der § 23 UrhG schließlich von dem Bearbeiterurheberrecht aus § 3 UrhG. Letzterer stellt die Bearbeitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ebenfalls unter den Schutz des UrhG und regelt demnach die Begründung eines Urheberrechts an einer Bearbeitung. § 23 UrhG hingegen stellt nicht auf die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des durch die Bearbeitung geschaffenen Werkes ab, sondern verlangt das Einwilligungserfordernis für eine Veröffentlichung oder Verwertung des bearbeiteten Werkes seitens des Urhebers<sup>25</sup>. Der Regelungszweck von § 3 UrhG und § 23 UrhG geht jeweils in eine andere Richtung, § 3 UrhG schützt den Bearbeiter, während § 23 UrhG die Interessen des Urhebers wahrt.

## **III. Begriff der Bearbeitung**

Zwar unterscheidet sich, wie soeben dargelegt, der Regelungsgehalt des § 3 UrhG von dem des § 23 UrhG. Dennoch können bei der Definition des Begriffes „Bearbeitung“ zur Abgrenzung von anderen Umgestaltungen nach § 23 UrhG die für § 3 UrhG gewonnenen Begrifflichkeiten herangezogen werden. § 3 UrhG verlangt, dass die Abwandlungen eines Werkes selbst schon eine schützenswerte Schöpfungshöhe besitzen<sup>26</sup>. Es ist demnach entsprechend des § 2 UrhG auch für die Bearbeitung eine persönliche geistige Schöpfung zu fordern, sodass das oben<sup>27</sup> bereits für die Werkeigenschaft Gesagte auch für die Bearbeitung gilt. Rein handwerkliche Veränderungen<sup>28</sup> sind genauso wenig eine Bearbeitung, wie Zufallsergebnisse ohne jegliche Einwirkungsmöglichkeit eines Menschen<sup>29</sup>.

---

<sup>25</sup> Dreier/Schulz, § 23 Rn. 2.

<sup>26</sup> Wandtke/Bullinger-Bulliger, § 23 Rn. 3.

<sup>27</sup> s. C. III. 1.

<sup>28</sup> Fromm/Nordemann-Vinck, § 2 Rn. 2.

<sup>29</sup> Fromm/Nordemann-Vinck, § 2 Rn. 4.

#### **IV. Abgrenzung des § 23 UrhG zur freien Benutzung gemäß § 24 UrhG**

§ 23 Satz 1 UrhG verlangt die Einwilligung des Urhebers im Falle von Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen. Der Begriff der Umgestaltung ist somit nach dem Gesetzeswortlaut der Oberbegriff von Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen<sup>30</sup>. Umgestaltungen sind abhängige Nachschöpfungen bei denen wesentliche Züge des Originalwerkes übernommen werden<sup>31</sup>. Bei einer freien Benutzung nach § 24 UrhG dient das Originalwerk hingegen lediglich als Anlehnung für das neu zu schaffende Werk. Die freie Benutzung ist als eine gesteigerte Form der Bearbeitung<sup>32</sup> zu verstehen, wobei es gelingt, sich derart weit von dem Originalwerk zu entfernen, dass etwas komplett Neues, eigenständig Schützenswertes entsteht<sup>33</sup>. Im Umkehrschluss lässt sich demnach Folgendes festhalten. Entfernt sich das neu geschaffene Werk nur in geringem Maße von dem geschützten Originalwerk, ist das Ergebnis als Umgestaltung nach § 23 UrhG und nicht als freie Bearbeitung gemäß § 24 UrhG zu sehen.

#### **§ 24 Freie Benutzung**

*(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.*

*(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.*

Führt die Bearbeitung eines Werkes dazu, dass sich das bearbeitete Werk derart stark vom ursprünglichen Werk entfernt hat, dass ein selbständiges, neues Werk geschaffen wurde, so handelt es sich um den Fall der freien Benutzung nach § 24. Der Urheber des Originalwerkes hat jetzt kein ideelles Interesse mehr daran, dass das neu geschaffene selbständige Werk

---

<sup>30</sup> Für Plassmann (S. 156 f.) erscheint allerdings der Begriff der Umgestaltung als Oberbegriff auf Grund der uneinheitlichen Gesetzesterminologie als untauglich. Weder die Überschrift des § 23 UrhG „Bearbeitungen und Umgestaltungen“ noch § 23 Satz 2 UrhG „Bearbeitung oder Umgestaltung“ ließen auf einen Oberbegriff schließen. Plassmann selbst nimmt jedoch aus Gründen der Klarheit davon Abstand, eine andere Terminologie einzuführen und erkennt die „Umgestaltung“ als Oberbegriff an (S 159 f.).

<sup>31</sup> Ulmer S. 265.

<sup>32</sup> Fromm/Nordemann-Vinck, § 2 Rn. 1.

<sup>33</sup> BGH GRUR 1958, 500 (502) „Mecki-Igel“.

nicht verwertet oder veröffentlicht werden darf. Es steht ihm somit auch nicht mehr zu, die Zustimmung zu einer weiteren Verwertung erteilen zu müssen.

Zur Abgrenzung des § 24 zu der unselbstständigen Bearbeitung nach § 23 siehe Erläuterungen dort.

## **Unterabschnitt 4 Sonstige Rechte des Urhebers**

### **§ 25 Zugang zu Werkstücken**

*(1) Der Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, daß er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist und nicht berechnigte Interessen des Besitzers entgegenstehen.*

*(2) Der Besitzer ist nicht verpflichtet, das Original oder das Vervielfältigungsstück dem Urheber herauszugeben.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 26 Folgerecht**

*(1) Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil des Veräußerungserlöses zu entrichten. 2Als Veräußerungserlös im Sinne des Satzes 1 gilt der Verkaufspreis ohne Steuern. 3Ist der Veräußerer eine Privatperson, so haftet der als Erwerber oder Vermittler beteiligte Kunsthändler oder Versteigerer neben ihm als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander ist der Veräußerer allein verpflichtet. 4Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn der Veräußerungserlös weniger als 400 Euro beträgt.*

*(2) Die Höhe des Anteils des Veräußerungserlöses beträgt:*

1. 4 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses bis zu 50.000 Euro,
2. 3 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 50.000,01 bis 200.000 Euro,
3. 1 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 200.000,01 bis 350.000 Euro,
4. 0,5 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 350.000,01 bis 500.000 Euro,

5. 0,25 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses über 500.000 Euro.

2Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung aus einer Weiterveräußerung beträgt höchstens 12.500 Euro.

(3) 1Das Folgerecht ist unveräußerlich. 2Der Urheber kann auf seinen Anteil im Voraus nicht verzichten.

(4) Der Urheber kann von einem Kunsthändler oder Versteigerer Auskunft darüber verlangen, welche Originale von Werken des Urhebers innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Auskunftersuchen unter Beteiligung des Kunsthändlers oder Versteigerers weiterveräußert wurden.

(5) 1Der Urheber kann, soweit dies zur Durchsetzung seines Anspruchs gegen den Veräußerer erforderlich ist, von dem Kunsthändler oder Versteigerer Auskunft über den Namen und die Anschrift des Veräußerers sowie über die Höhe des Veräußerungserlöses verlangen. 2Der Kunsthändler oder Versteigerer darf die Auskunft über Namen und Anschrift des Veräußerers verweigern, wenn er dem Urheber den Anteil entrichtet.

(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 4 und 5 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

*(7) 1Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Auskunft nach Absatz 4 oder 5, so kann die Verwertungsgesellschaft verlangen, dass nach Wahl des Auskunftspflichtigen ihr oder einem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer Einsicht in die Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden so weit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft erforderlich ist. 2Erweist sich die Auskunft als unrichtig oder unvollständig, so hat der Auskunftspflichtige die Kosten der Prüfung zu erstatten.*

*(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der Baukunst und der angewandten Kunst nicht anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen**

*(1) 1Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen. 2Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. 3Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.*

*(2) 1Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. 2Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.*

*(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Abschnitt 5**

### **Rechtsverkehr im Urheberrecht**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Rechtsnachfolge in das Urheberrecht**

#### **§ 28 Vererbung des Urheberrechts**

*(1) Das Urheberrecht ist vererblich.*

*(2) 1Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. 2§ 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.*

Das Urheberrecht ist als Ganzes zwar nicht durch Rechtsgeschäft übertragbar, jedoch ist eine gesetzliche Rechtsnachfolge in das Urheberrecht möglich. Nicht nur die Verwertungsrechte, sondern auch das Urheberpersönlichkeitsrecht können vererbt werden.

Somit können auch die Erben des Urhebers diese Rechte aus §§ 11ff geltend machen, die ursprünglich ausschließlich dem Urheber als Schöpfer zugestanden wurden. Dies stellt zudem § 30 noch einmal klar.

#### **§ 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht**

*(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.*

*(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.*

Gemäß § 29 ist das Urheberrecht grundsätzlich nicht durch Rechtsgeschäft übertragbar. Ausnahmen macht das Gesetz nur, wenn die Übertragung in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung geschieht.

### **§ 30 Rechtsnachfolger des Urhebers**

*Der Rechtsnachfolger des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist.*

Durch Rechtsnachfolge geht das Urheberrecht in seiner Gesamtheit auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat somit alle Rechte, sowohl aus dem Verwertungsrecht, als auch aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht, die dem Urheber ursprünglich zugestanden wurden.

## **Unterabschnitt 2 Nutzungsrechte**

### **§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten**

*(1) 1Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). 2Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.*

*(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.*

*(3) 1Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. 2Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. 3§ 35 bleibt unberührt.*

*(4) (weggefallen)*

*(5) 1Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. 2Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.*

## I. Allgemeines

Anders als das Urheberpersönlichkeitsrecht als ideeller Teil des Urheberrechts, können die wirtschaftlichen Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht anderen durch Rechtsgeschäft übertragen werden. Durch Übertragung der Nutzungsrechte (auch Lizenz) können die neuen Rechteinhaber somit die sich aus dem wirtschaftlichen Bestandteil des Urheberrechts ergebenden Verwertungsrechte des Urhebers geltend machen. Die Verwertungsrechte bleiben auch nach der Übertragung beim Urheber. Diesem bleibt jedoch die Geltendmachung verwehrt.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Beschränkbarkeit der Übertragung der Nutzungsrechte, indem er neben der ausschließlichen, auch die einfache Nutzungsrechtsübertragung ermöglicht. Der Urheber kann ferner eine räumliche, zeitliche und inhaltliche Beschränkung des Urheberrechtes bestimmen. Abs. 2 definiert das einfache, Abs. 3 das ausschließliche Nutzungsrecht.

## II. Noch nicht bekannte Nutzungsarten

Nach Absatz 4 a.F. war die Übertragung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten grundsätzlich zum Schutz des Urhebers unwirksam. Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft am 01.01.2008 (Zweiter Korb) wurde diese Regelung aufgehoben. Gemäß § 31a n.F. sind Verträge über unbekanntes Nutzungsarten künftig zumindest dann wirksam, wenn diese schriftlich geschlossen werden.

Nutzungsart ist jede konkrete technische und wirtschaftliche eigenständige Verwendungsform des Werkes<sup>34</sup>. Ob eine andere Nutzungsart auch eine „neue“ im Sinne des § 31 Abs. 4 ist, lässt sich im Einzelfall oft nur schwer bestimmen. Die vom BGH entwickelte Abgrenzung im Fall „Klimbim“ stellt darauf ab, ob eine bisher übliche Nutzungsmöglichkeit durch den technischen Fortschritt erweitert und verstärkt wurde, ohne sich aus der Sicht der Endverbraucher

---

<sup>34</sup> BGH GRUR 1997, 215 (217) (Klimbim).

in ihrem Wesen entscheidend zu verändern<sup>35</sup>. Im Fall „Klimbim“ hat der BGH das Satelliten- und Kabelfernsehen nicht als neue Nutzungsart gegenüber der herkömmlichen terrestrischen Verbreitung eingeordnet. Unabhängig von dem unterschiedlichen Übermittlungsweg bleibe der Vorgang der Werkübermittlung in diesen Fällen gleich<sup>36</sup>.

### III. Zweckübertragungsregel

Eine der entscheidenden Bestimmungen des Urhebervertragsrechtes liegt relativ versteckt in § 31 Abs. 5. Danach bleiben die vom Urheber übertragenen Nutzungsrechte auf diejenigen beschränkt, die vom Vertragszweck erfasst werden. Ohne ausdrückliche, oder sich zumindest aus dem Vertragszweck ergebende Übertragung von Nutzungsrechten, bleiben diese beim Urheber. Diese Regel soll den Urheber vor einer pauschalen Rechtseinräumung schützen.

Gerade im Bereich von Online-Verträgen müssen deshalb die zu übertragenen Nutzungsrechte konkret bestimmt sein. Eine pauschale Übertragung etwa der „Multimedia-Verwertung“ ist zu unbestimmt und genügt den Anforderungen des § 31 Abs. 5 nicht<sup>37</sup>. Insbesondere ändern sich die Nutzungsmöglichkeiten im Online-Bereich derart schnell, dass man jede konkrete Onlinenutzung bei der Übertragung auch ausdrücklich bezeichnen muss.

Grund dieser Vorschrift ist der Schutz des Urhebers. Dieser soll davor bewahrt werden, für alle zukünftig möglichen Nutzungsarten ein Nutzungsrecht zu übertragen, ohne diese Nutzungsarten zuvor zu kennen. Denn bei Vertragsschluss ist dem Urheber oft nicht bewusst, welcher wirtschaftliche Wert hinter neuen Nutzungsarten steckt. Es ist möglich, dass der Urheber nicht nur keine angemessene Honorierung der unbekannteren Nutzungsarten vereinbaren kann, sondern auch, dass er eine bestimmte Nutzungsart gar nicht verwerten will. Somit erscheint es unbillig, eine Übertragung noch unbekannter Nutzungsarten zu ermöglichen. Die-

---

<sup>35</sup> BGH *GRUR* 1997, 215 (217) (*Klimbim*).

<sup>36</sup> BGH *GRUR* 1997, 215 (217) (*Klimbim*).

<sup>37</sup> *Wandtke/Bullinger-Wandtke/Grunert* § 31 Rn 86.

ses Ergebnis entspricht auch der Zweckübertragungslehre, die in Abs. 5 noch einmal besonders normiert wurde.

Ob eine Online-Nutzung des Werkes im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bekannt war, muss im Einzelfall festgestellt werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass eine derartige Nutzung generell nicht vor 1995 bekannt war<sup>38</sup>.

### **§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten**

*(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. 2Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. 3Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. 4Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.*

*(2) 1Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. 2Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. 3Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.*

*(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.*

*(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.*

### **§ 32 Angemessene Vergütung**

*(1) 1Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. 2Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. 3Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung*

---

<sup>38</sup> Wandtke/Bullinger-Wandtke/Grunert § 31 Rn 60.

*in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.*

*(2) 1Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. 2Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.*

*(3) 1Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. 2Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. 3Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.*

*(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.*

§ 32 regelt die Vergütungsansprüche des Urhebers, der im Verhältnis zu den Verwertern in der Regel die wirtschaftlich schwächere Position einnimmt. Dem Urheber steht nach dieser Vorschrift über die vertraglich vereinbarte, auch eine angemessene Vergütung zu. Ist die vereinbarte Vergütungsregel nicht angemessen, hat der Urheber sogar einen Anspruch auf Vertragsanpassung (§Abs. 1 s. 3). Dieser Anspruch entfällt nur dann, wenn die Vergütung der Nutzung tarifvertraglich vereinbart wurde (Abs. 4).

Wurde keine Vergütung bestimmt, gilt ebenso die angemessene Vergütung als vereinbart.

Wann eine Vergütung als angemessen zu bezeichnen ist, richtet sich zunächst nach den Tarifverträgen (Abs. 4) oder gemeinsamen Vergütungsregeln (§ 36). Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, richtet sich die angemessene Vergütung nach der redlichen Branchenüblichkeit. Ist auch eine Branchenüblichkeit nicht festzustellen, müssen die Umstände des Einzelfalls gewürdigt werden<sup>39</sup>.

## **§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers**

---

<sup>39</sup> zu der Bestimmung der Angemessenheit s. Wandtke/Bullinger-Wandtke/Grunert § 32 Rn 22ff.

*(1) 1Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. 2Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.*

*(2) 1Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. 2Die Haftung des anderen entfällt.*

*(3) 1Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. 2Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. 3Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.*

*(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 32b Zwingende Anwendung**

Die §§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung

1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten**

*(1) 1Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Ver-*

*tragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. 2§ 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. 3Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.*

*(2) 1Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. 2Die Haftung des Vertragspartners entfällt.*

*(3) 1Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. 2Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.*

### **§ 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten**

*1Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. 2Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten**

*(1) 1Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. 2Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.*

*(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.*

*(3) 1Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. 2Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. 3Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.*

*(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.*

*(5) 1Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. 2Im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren.*

## **§ 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte**

*(1) 1Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. 2Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.*

*(2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Absatz 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.*

## **§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln**

*(1) 1Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. 2Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. 3In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.*

*(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein.*

*(3) 1Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. 2Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn*

1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,

2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder

3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.

*(4) 1Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. 2Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 36a Schlichtungsstelle**

*(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.*

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.

(3) 1Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht. 2Das Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. 3Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten.

(5) 1Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. 2Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. 3Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. 4Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) 1Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. 2Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. 3Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.

(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 37 Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten**

(1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes.

(2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.

(3) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes ein, so ist dieser im Zweifel nicht berechtigt, die Wiedergabe außerhalb der Ver-

*anstellung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.*

In § 37 findet die allgemeine Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 eine Konkretisierung. Zugunsten des Urhebers wird vermutet, dass bei Einräumung eines Nutzungsrechts die Rechte an der Einwilligung zu Bearbeitungen eines Werkes nicht übertragen werden, solange nicht etwas Anderes vereinbart ist.

### **§ 38 Beiträge zu Sammlungen**

*(1) 1 Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. 2 Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.*

*(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.*

*(3) 1 Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. 2 Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 39 Änderungen des Werkes**

*(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.*

*(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.*

Nicht nur der Nutzungsrechtsinhaber, sondern alle Dritte dürfen das Werk, den Titel bzw. die Urheberbezeichnung nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung ändern. Dies ergibt sich aus den Regelungen zum Urheberpersönlichkeitsrecht nach § 12 ff.

Ob manche Änderungen nach Abs. 2 über den Grundsatz von Treu und Glauben zulässig sind, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Die gesetzliche Änderungsbefugnis aus Abs. 2 besteht in der Regel dann immer, wenn das Werk ohne die vorgenommene Änderung nicht dem vereinbarten Zweck entsprechend geändert werden kann.

## **§ 40 Verträge über künftige Werke**

*(1) 1Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. 2Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden. 3Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.*

*(2) 1Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. 2Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.*

*(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung**

*(1) 1Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. 2Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.*

*(2) 1Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. 2Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.*

*(3) 1Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. 2Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verwei-*

gert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.

(4) 1Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. 2Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.

(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

(7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Wird ein Nutzungsrecht übertragen, so werden der Urheber und Dritte von der weiteren Nutzung des Werkes ausgeschlossen. Da der Urheber ein berechtigtes Interesse, nicht nur persönlichkeitsrechtlich, sondern auch wirtschaftlich daran hat, dass sein Werk verwertet wird, darf er unter den Voraussetzungen des § 41 das Nutzungsrecht von Inhaber zurückrufen.

Ein Nutzungsrecht kann nach § 41 zurückgerufen werden, wenn der Inhaber dieses Recht nicht oder nur unzureichend ausübt. Eine unzureichende Ausübung ist dann anzunehmen, wenn der Inhaber des Nutzungsrechts nicht die zur Erreichung des Vertragszwecks objektiv erforderlichen Mittel einsetzt<sup>40</sup>.

Durch den Rückruf erlischt gemäß Abs. 5 das Nutzungsrecht,

## **§ 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung**

(1) 1Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. 2Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, daß der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat.

(2) 1Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. 2Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.

---

<sup>40</sup> Wandtke/Bullinger-Wandtke § 41 Rn 12.

*(3) 1Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. 2Die Entschädigung muß mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; jedoch bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. 3Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. 4Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam.*

*(4) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.*

*(5) Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 42a Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern**

*(1) 1Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik eingeräumt worden mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls ein Nutzungsrecht mit diesem Inhalt zu angemessenen Bedingungen einzuräumen; dies gilt nicht, wenn das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird oder wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat. 2§ 63 ist entsprechend anzuwenden. 3Der Urheber ist nicht verpflichtet, die Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Filmes zu gestatten.*

*(2) Gegenüber einem Hersteller von Tonträgern, der weder seine Hauptniederlassung noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit in dem Staat, in dem er seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, den Herstellern von Tonträgern, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt ein entsprechendes Recht gewährt wird.*

*(3) Das nach den vorstehenden Bestimmungen einzuräumende Nutzungsrecht wirkt nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen das Werk keinen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt.*

*(4) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass*

*der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zur Einräumung des in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechts verpflichtet ist.*

*(5) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.*

*(6) 1Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Einräumung des Nutzungsrechts geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber oder im Fall des Absatzes 4 der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte zuständig, in deren Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat. 2Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.*

*(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht lediglich zur Herstellung eines Filmes eingeräumt worden ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen**

*Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.*

### **I. Allgemeines**

§ 43 stellt klar, dass der Schöpfer auch dann Urheber eines Werkes wird, wenn er dieses in Erfüllung seiner Pflichten aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat. Grundsätzlich gilt diese Regel auch für die Nutzungsrechte an dem in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffenen Werk. Hier ist jedoch eine anderslautende Regelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich.

Dem Arbeitnehmer obliegt jedoch eine Anbieterspflicht der Nutzungsrechte an den Arbeitgeber. Hierbei ist jedoch entscheidend, ob das Werk in Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag geschaffen wurde. Ob der Arbeitnehmer auch zur Anbieters der Nutzungs-

rechte derjenigen „freien Werke“ verpflichtet ist, die außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses oder nur bei Gelegenheit dessen entstanden sind, ist umstritten. Die herrschende Meinung bejaht auch eine Anbieterspflicht der „freien Werke“ und begründet dies mit der Treupflicht der Arbeitnehmer<sup>41</sup>.

## **II. Anwendbarkeit bei unbekanntem Nutzungsarten**

Der Urheber soll nach § 31 Abs. 4 davor geschützt werden, dass er das Recht auf, zum Zeitpunkt der Nutzungseinräumung unbekannt, Nutzungsarten überträgt. Dieser wesentliche Grundsatz findet auch im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses Anwendung. Dies wird insbesondere bei den verschiedenen Formen der Online-Nutzung bedeutsam. Ist der Arbeitsvertrag vor 1995 abgeschlossen worden, so ist grundsätzlich keine Online-Nutzung vereinbart worden<sup>42</sup>. Allerdings ist es selbstverständlich möglich, die jetzt erforderlichen Nutzungsarten nachträglich zu vereinbaren.

## **§ 44 Veräußerung des Originals des Werkes**

(1) Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.

(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

# **Abschnitt 6**

## **Schranken des Urheberrechts**

### **§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen**

---

<sup>41</sup> Möhring/Nicolini-Spautz § 43 Rn. 12.

<sup>42</sup> Wandtke/Bullinger-Wandtke § 43 Rn 72.

Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
2. eine rechtmäßige Nutzung

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

## **I. Allgemeines**

Die nunmehr die Schrankenregelungen einleitende Vorschrift des § 44a wurde mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft neu eingeführt. Auch vorübergehende Vervielfältigungshandlungen werden von den Verwertungsrechten der Urheberrechtsinhaber umfasst. Unter diese vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen fallen auch z.B. das Browsing und Caching. Somit wäre jede Betrachtung des Nutzers von im Internet zugänglichen urheberrechtlich geschützten Werken durch die damit verbundene, vorübergehende Vervielfältigungshandlung zwangsläufig ein Verstoß gegen die Verwertungsrechte des Urhebers. Ein solches Ergebnis würde die praktische Nutzbarkeit von urheberrechtlich geschützten Werken nur auf die Fälle einer ausdrücklichen Erlaubnis beschränken. Um diese praxisferne Konsequenz ausschließen zu können, wurde im Bereich der Schranken der § 44a eingeführt, der vorübergehende Vervielfältigungshandlungen unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt.

## **II. Voraussetzungen**

1. Um in den Anwendungsbereich des § 44a zu gelangen, muss die vorgenommene vorübergehende Vervielfältigungshandlung flüchtig oder begleitend sein. Ein kumulatives Vorliegen der beiden Alternativen ist nicht notwendig. Flüchtige Vervielfältigungshandlungen zeichnen sich durch ihre Kurzlebigkeit aus, bei Beendigung des Arbeitsvorganges oder nach einem bestimmten Zeitablauf werden diese Speicherungen

wieder gelöscht<sup>43</sup>. Eine Vervielfältigungshandlung ist begleitend, wenn diese lediglich beiläufig während eines technischen Vorgangs anfällt<sup>44</sup>.

2. Die vorgenommene Vervielfältigungshandlung muss Teil eines technischen Verfahrens sein. Es ist jedoch nicht entscheidend, ob die Vervielfältigung auch technisch unabdingbar ist<sup>45</sup>.
3. Eine vorübergehende Vervielfältigung ist nur dann gemäß § 44a zulässig, wenn deren alleiniger Zweck entweder in der Übertragung durch einen Vermittler (Nr. 1), oder in einer Ermöglichung einer rechtmäßigen Nutzung besteht (Nr. 2).

Die Nutzung kann entweder aufgrund einer Zustimmung durch den Rechteinhaber oder mangels gesetzlicher Beschränkung rechtmäßig sein. Werden Daten online zur Verfügung gestellt, muss man von einem tatbestandsausschließenden Einverständnis des Urhebers in vorübergehende Vervielfältigungen des Browsers ausgehen.

4. Schließlich darf die Vervielfältigung keine wirtschaftlich eigenständige Bedeutung haben. Beim Browsing und Client-Caching kann dies regelmäßig angenommen werden. Beim Proxy-Caching wird dies teilweise unter Hinweis auf die Minimierung der Leitungskosten abgelehnt. Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen, da sich das wirtschaftliche Interesse nur auf eine mögliche Verwertung, nicht aber auf die Leitungskosten bezieht<sup>46</sup>.
5. Hyperlinks stellen keinen wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens dar und fallen somit schon aus diesem Grund nicht unter den Anwendungsbereich des § 44a<sup>47</sup>.

## **§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit**

---

<sup>43</sup> Wandtke/Bullinger-v.Welser § 44a Rn. 2.

<sup>44</sup> Wandtke/Bullinger-v.Welser § 44a Rn. 2.

<sup>45</sup> Wandtke/Bullinger-v.Welser § 44a Rn. 7.

<sup>46</sup> Wandtke/Bullinger-v.Welser § 44a Rn. 21.

<sup>47</sup> Wandtke/Bullinger-v.Welser § 44a Rn. 28.

*(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.*

*(2) Gerichte und Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.*

*(3) Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 45a Behinderte Menschen**

*(1) Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung auf Grund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.*

*(2) 1Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausgenommen ist die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. 2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch**

*(1) 1Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. 2Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. 3In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.*

*(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.*

*(3) 1Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. 2Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.*

*(4) Für die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.*

*(5) 1Der Urheber kann die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42). 2Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 47 Schulfunksendungen**

*(1) 1Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. 2Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.*

*(2) 1Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. 2Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 48 Öffentliche Reden**

(1) Zulässig ist

1. die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,

2. die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## § 49 Zeitungsartikel und Rundfunkcommentare

*(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkcommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Commentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. 2Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Commentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. 3Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

Gemäß § 49 ist es urheberrechtlich zulässig, einzelne Rundfunkcommentare und Zeitungsartikel und andere lediglich Tagesinteressen dienende Informationsblätter zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn darin wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen betroffen sind. § 49 privilegiert zudem neben den herkömmlichen Pressespiegeln **zum internen Gebrauch** in Papierform unter bestimmten Voraussetzungen auch den lediglich intern genutzten elektronischen Pressespiegel<sup>48</sup>. So sollen elektronische Pressespiegel, die keine weiteren Nutzungsmöglichkeiten eröffnen und lediglich als Substitut eines herkömmlichen Pressespiegels dienen, nicht anders als die Pressespiegel in Papierform behandelt werden<sup>49</sup>.

## § 50 Berichterstattung über Tagesereignisse

---

<sup>48</sup> BGH GRUR 2002, 963 (Elektronischer Pressespiegel).

<sup>49</sup> BGH GRUR 2002, 963 (967) (Elektronischer Pressespiegel).

*Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 51 Zitate**

*Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. 2Zulässig ist dies insbesondere, wenn*

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 51 erlaubt, fremde Werke zu vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, wenn dies vom Zitatzweck gedeckt ist. Nr. 1 (Großzitat) nennt als Zitatzweck die Erläuterung des Inhalts. Dieser Erläuterungszweck kann auch auf die anderen beiden Zitatarten (Kleinzitat – Nr. 2 und Musikzitat Nr. 3) übertragen werden.

Das Großzitat nach Nr. 1 erlaubt die vollständige Wiedergabe eines ganzen Werkes in ein selbständiges wissenschaftliches Werk. Wird ein anderes Werk vollständig zitiert, muss das zitierende Werk gewissen wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Ansonsten ist ein vollständiges Zitat eines fremden Werkes nicht zulässig.

Bezüglich des Kleinzitats nach Nr. 2 sind die Anforderungen an das zitierende Werk deutlich geringer. Hier genügt es, wenn es sich um ein selbstständiges Sprachwerk handelt. Wobei auch hier ein Zitatzweck gegeben sein muss.

## § 52 Öffentliche Wiedergabe

*(1) 1Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. 2Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. 3Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. 4Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.*

*(2) 1Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. 2Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.*

*(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.*

### **Fußnote**

§ 52 Abs. 1 Satz 3: Mit GG (100-1) vereinbar, soweit die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Gefangenenbetreuung entfällt; BVerfGE v. 11.10.1988 I 187 (1 BvR 743/86)

## **I. Allgemeines**

Eine öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes ist dann gemäß § 52 privilegiert, wenn diese ohne Erwerbszweck erfolgt. Der Urheber ist in diesen Fällen angemessen zu vergüten (Absatz 1 Satz 2), außer die Vergütung entfällt nach Abs. 1 Satz 3, Abs. 2.

## **II. Öffentliche Wiedergabe<sup>50</sup>**

Ob eine öffentliche Wiedergabe nach § 52 anzunehmen ist, bestimmt sich nach § 15, Absatz 2 und 3 UrhG. Eine Wiedergabe soll danach dann als öffentlich im Sinne dieser Vorschriften zu betrachten sein, wenn diese für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, ohne dass der Per-

---

<sup>50</sup> Siehe zur öffentlichen Wiedergabe auch die Ausführungen unter § 15.

sonenkreis etwa durch Einladungen eingeschränkt wird<sup>51</sup>. Dabei soll eine zwar besondere persönliche Bindung des Gastes zum Veranstalter vorausgesetzt werden, wobei der Begriff der persönlichen Verbundenheit jedoch nicht zu eng auszulegen ist<sup>52</sup>. Als öffentlich im Sinne der §§ 52, 15 Absätze 2, 3 ist etwa dann eine Wiedergabe anzusehen, wenn der angesprochene Personenkreis unbestimmt ist und praktisch jeder über den Erwerb einer Eintrittskarte Zugang erlangen kann<sup>53</sup>. Steht die Veranstaltung somit praktisch jedem offen, kann nicht auf die Anzahl der tatsächlichen Empfänger abgestellt werden.

## **§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) 1Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. 2Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) *Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.*

(4) 1*Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. 2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

---

<sup>51</sup> Möhring/Nicolini-Kroitsch, § 15 Rn. 27.

<sup>52</sup> Möhring/Nicolini-Kroitsch, § 15 Rn. 27.

<sup>53</sup> Wandtke/Bullinger-Heerma, § 15 Rn. 16.

## **§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**

*1Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. 2Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. 3Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. 4Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch**

*(1) 1Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. 2Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.*

*(2) 1Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen*

*1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und die Vervielfältigung keinen gewerblichen Zwecken dient,*

*2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,*

*3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,*

*4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,*

*a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,*

*b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.*

*2Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich*

*1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder*

2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder

3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

3 Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) 1 Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. im zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. 2 Die Vervielfältigung eines Werkes das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) 1 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) 1 Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. 2 Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

## I. Allgemeines

§ 53 ist die zentrale Schrankenvorschrift des UrhG. Während die übrigen Schranken die Veröffentlichung des fremden Werkes unter bestimmten Umständen privilegieren, lässt der Gesetzgeber die nicht öffentliche Nutzung zum privaten und sonst eigenen Gebrauch unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 zu. So darf es sich nur um einzelne Vervielfältigungsstücke handeln, die zum privaten Gebrauch ohne mittelbaren oder unmittelbaren Erwerbzweck von einer nicht offensichtlich rechtswidrigen Vorlage handeln. Durch die Änderungen im Rahmen des sog. 2. Korbes zum 01.01.2008 ist die Privilegierung der Privatkopie gemäß § 53 UrhG künftig auch dann ausgeschlossen, wenn die Vorlage öffentlich zugänglich gemacht wurde. Mit dieser zusätzlichen Formulierung sollte insbesondere eine gewisse Rechtssicherheit bei der Bewertung von Downloads aus P2P-Tauschbörsen erreicht werden. Nunmehr ist es für die Rechtswidrigkeit eines solchen Downloads nicht mehr entscheidend, ob die Vorlage möglicherweise legal erworben und somit streng genommen nicht rechtswidrig hergestellt wurde. Im Folgenden werden die einzelnen Voraussetzungen näher beleuchtet.

#### **a. Einzelne Vervielfältigungsstücke**

§ 53 Abs. 1 erlaubt die Herstellung von einigen Vervielfältigungsstücken eines Werkes unter den übrigen Voraussetzungen. Wann die Zahl von „einigen“ Vervielfältigungsstücken erreicht ist, lässt sich nicht genau festlegen. Der allgemein bekannte Richtwert von sieben erlaubten Vervielfältigungen ist insofern trügerisch, als der BGH<sup>54</sup> in seiner Entscheidung von 1978 lediglich festgestellt hat, dass die Herstellung von mehr als sieben unzulässig ist. Eine Zahl von Vervielfältigungen die immer oder zumindest grundsätzlich nach § 53 Abs. 1 zulässig ist, wurde nicht genannt. Somit ist davon auszugehen, dass die tatsächlich zulässige Zahl von Vervielfältigungsstücken unter sieben liegt, wobei es jedoch auf die Umstände des Einzelfalles ankommt.

#### **b. Privater Gebrauch**

Eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch setzt zunächst voraus, dass diese Vervielfältigungshandlung auch von einer natürlichen Person vorgenommen wurde. Juristische Personen können jedoch u.U. in den Genuss der Privilegierung des sonstigen eigenen Gebrauchs nach

---

<sup>54</sup> BGH *GRUR* 1978, 474 (*Vervielfältigungsstücke*).

Abs. 2 Nr. 4 kommen. Eine Vervielfältigung wurde dann zum privaten Gebrauch hergestellt, wenn diese ausschließlich in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse außerberuflicher und außerwirtschaftlicher Art dienen soll<sup>55</sup>.

### **c. Kein Erwerbszweck**

Der Begriff des Erwerbszwecks ist eher weit auszulegen<sup>56</sup>. Es genügt mithin, dass die Vervielfältigung objektiv auch einem gewerblichen Zweck dient, der hinter den weiteren Zwecken als nicht völlig nebensächlich zurücktritt<sup>57</sup>. Die öffentlichen Wiedergaben verfolgen schon dann einen Erwerbszweck, wenn sie unmittelbar oder mittelbar die betrieblichen und gewerblichen Interessen des Veranstalters fördern<sup>58</sup>.

### **d. Sonstiger eigener Gebrauch**

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist die Herstellung von Vervielfältigungen von kleinen Teilen eines erschienenen Werkes (a)) bzw. von einem seit mindestens zwei Jahren vergriffenen Werken (b)) erlaubt. Ein (sonstiger) eigener Gebrauch setzt voraus, dass die Herstellung der Vervielfältigungsstücke nur zur eigenen Verwendung erfolgt ist.

### **e. Einschränkung nach Abs. 6**

Auch zunächst nach den Grundsätzen der Abs. 1 ff rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch öffentlich wiedergegeben werden. Insofern wird das Recht zur Privatkopie durch Abs. 6 eingeschränkt. Dies erscheint im Grundsatz als sachgerecht, da die Privilegierung der Privatkopie lediglich die Nutzung im ausschließlich privaten

---

<sup>55</sup> BGH *GRUR* 1978, 474 (*Vervielfältigungsstücke*).

<sup>56</sup> Dreier/*Schulze*, § 52 Rn. 6.

<sup>57</sup> BGH *GRUR* 1961, 97 (99) „*Sportheim*“ (noch zum *LUG*); BGH *GRUR* 1972, 614 (615) „*Landesversicherungsanstalt*“.

<sup>58</sup> *Wandtke/Bullinger-Lüft*, § 53 Rn. 6.

Bereich fördern soll und spätestens bei einer Veröffentlichung wieder die Interessen der Urheber an der Verwertung überwiegen.

### **§ 53a Kopienversand auf Bestellung**

*(1) 1Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. 2Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. 3Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.*

*(2) 1Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. 2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*

*Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).*

### **§ 54 Vergütungspflicht**

*(1) (1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.*

*(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.*

*Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).*

### **§ 54a Vergütungshöhe**

*(1) 1Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. 2Dabei ist*

zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.

(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs**

(1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.

(2) 1Einführer ist, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen lässt. 2Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner. 3Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. 4Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(3) Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt,

1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder

2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten**

*(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.*

*(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 54d Hinweispflicht**

*Soweit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Speichermedien auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebersvergütung hinzuweisen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 54e Meldepflicht**

*(1) Wer Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.*

*(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 54f Auskunftspflicht**

*(1) 1Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. 2Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Fall des § 54b Abs. 3 Nr. 1. 3§ 26 Abs. 6 gilt entsprechend.*

*(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.*

*(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 54g Kontrollbesuch**

*Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet wird. 2Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen**

*(1) Die Ansprüche nach den §§ 54 bis 54c, 54e Abs. 2, §§ 54f und 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*

*(2) 1Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den §§ 54 bis 54c gezahlten Vergütungen zu. 2Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.*

*(3) 1Für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen Patent- und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. 2Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.*

*(4) 1Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54e im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. 2Werden Muster bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.*

*(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Nr. 2, §§ 54f und 54g erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen**

*(1) 1Ein Sendeunternehmen, das zur Funksendung eines Werkes berechtigt ist, darf das Werk mit eigenen Mitteln auf Bild- oder Tonträger übertragen, um diese zur Funksendung über jeden seiner Sender oder Richtstrahler je einmal zu benutzen. 2Die Bild- oder Tonträger sind spätestens einen Monat nach der ersten Funksendung des Werkes zu löschen.*

*(2) 1Bild- oder Tonträger, die außergewöhnlichen dokumentarischen Wert haben, brauchen nicht gelöscht zu werden, wenn sie in ein amtliches Archiv aufgenommen werden. 2Von der Aufnahme in das Archiv ist der Urheber unverzüglich zu benachrichtigen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes**

*1Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. 2Wird aufgrund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung dieses Teils zulässig. 3Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.*

Diese Vorschrift schränkt die ausschließlichen Rechte des Urhebers für die dort aufgezählten Verwertungsarten soweit ein, wie dies für die normale Nutzung eines Datenbankwerkes notwendig ist.

## **§ 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben**

*(1) In Geschäftsbetrieben, in denen Geräte zur Herstellung oder zur Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern, zum Empfang von Funksendungen oder zur elektronischen Datenverarbeitung vertrieben oder instand gesetzt werden, ist die Übertragung von Werken auf Bild-, Ton- oder Datenträger, die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Werken mittels Bild-, Ton- oder Datenträger sowie die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachungen von Werken zulässig, soweit dies notwendig ist, um diese Geräte Kunden vorzuführen oder instand zu setzen.*

*(2) Nach Absatz 1 hergestellte Bild-, Ton- oder Datenträger sind unverzüglich zu löschen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 57 Unwesentliches Beiwerk**

*Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.*

Damit ein Beiwerk nach § 57 vorliegen kann, muss dennotwendig auch ein Hauptwerk als eigentlicher Gegenstand der Verwertung vorliegen. Das Beiwerk muss so unwesentlich sein, dass diesem keine eigenständige Bedeutung zukommt und beliebig austauschbar ist<sup>59</sup>.

## **§ 58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen**

*(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf be-*

---

<sup>59</sup> Wandtke/Bullinger-Lüft § 57 Rn. 2.

*stimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.*

*(2) Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbzweck verfolgt wird.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen**

*(1) 1Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. 2Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.*

*(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 60 Bildnisse**

*(1) 1Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. 2Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.*

*(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 61 (weggefallen)**

(aufgehoben)

## **§ 62 Änderungsverbot**

*(1) 1Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. 2§ 39 gilt entsprechend.*

*(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.*

*(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.*

*(4) 1Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. 2Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. 3Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 63 Quellenangabe**

*(1) 1Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. 2Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. 4Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.*

*(2) 1Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. 2In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51 und 52a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.*

*(3) 1Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch*

*Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben. 2Wird ein Rundfunkkommentar nach § 49 Abs. 1 in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.*

Nach § 13 steht dem Urheber ein Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft zu. Dieses Recht wird durch die Bestimmung des § 63 unterstützt, die im Falle von Vervielfältigungen innerhalb der in Abs. 1 genannten Schranken eine Quellenangabe vorschreibt. Somit erhält der Urheber einen gewissen Ausgleich für die zulässigen unentgeltlichen Vervielfältigungen .

### **§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche**

*1Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. 2 Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Abschnitt 7 Dauer des Urheberrechts**

### **§ 64 Allgemeines**

*Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.*

Der urheberrechtliche Regelschutz erlischt gemäß § 64 siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (post mortem auctoris). Neben dieser Regelschutzzeit aus § 64 gibt es abweichende Sondervorschriften beispielsweise für die Schutzdauer von Lichtbildwerken gemäß § 72 Abs. 3.

### **§ 65 Miturheber, Filmwerke**

*(1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.*

*(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 66 Anonyme und pseudonyme Werke**

*(1) 1Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung. 2Es erlischt jedoch bereits siebenzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.*

*(2) 1Offenbart der Urheber seine Identität innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist oder läßt das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zu, so berechnet sich die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 und 65. 2Dasselbe gilt, wenn innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138) angemeldet wird.*

*(3) Zu den Handlungen nach Absatz 2 sind der Urheber, nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger (§ 30) oder der Testamentsvollstrecker (§ 28 Abs. 2) berechtigt.*

Bei anonymen und pseudonymen Werken lässt sich naturgemäß kein Urheber bestimmen, um an dessen Lebenszeit, bzw. Todeszeitpunkt, die Schutzdauer anknüpfen zu lassen. Somit legt § 66 Abs. 1 eine Schutzdauer von 70 Jahren, ab der Veröffentlichung fest.

Lässt sich die Identität des Urhebers im Nachhinein doch bestimmen, dann richtet sich die Schutzdauer wiederum nach den allgemeinen Vorschriften (Abs.2)

## **§ 67 Lieferungswerke**

*Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) veröffentlicht werden, berechnet sich im Falle des § 66 Abs. 1 Satz 1 die Schutzfrist einer jeden Lieferung gesondert ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 68 (weggefallen)**

(aufgehoben)

## **§ 69 Berechnung der Fristen**

*Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

# **Abschnitt 8**

## **Besondere Bestimmungen für Computerprogramme**

### **§ 69a Gegenstand des Schutzes**

*(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.*

*(2) 1Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. 2Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.*

*(3) 1Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. 2Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.*

*(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.*

*(5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.*

### **I. Vorbemerkung**

Lange Zeit war der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen nicht eindeutig festzulegen, sodass es schließlich der besonderen Normierung für diesen Einzelfall bedurfte<sup>60</sup>.

## II. Computerprogramme

Computerprogramme im Sinne der §§ 69a ff sind von bloßen Daten zu unterscheiden. Somit sind Websites auch nicht nach den §§ 69a ff zumindest dann nicht schutzfähig, wenn diese z.B. auf HTML beruhen. In Abgrenzung zu sonstiger Software sind für Computerprogramme zudem Steuerbefehle notwendig.

## III.

### § 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

*(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.*

*(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.*

### § 69c Zustimmungspflichtige Handlungen

Der Rechteinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. 2Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechteinhabers;
2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. 2Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. 2Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechteinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;

---

<sup>60</sup> Siehe zur Rechtsgeschichte der Vorschrift: Wandtke/Bullinger-Grützmaker Vor §§ 69a ff Rn. 1ff.

4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

### **§ 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen**

*(1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichterstattung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.*

*(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.*

*(3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.*

### **§ 69e Dekompilierung**

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, daß ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.

## **§ 69f Rechtsverletzungen**

*(1) 1Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder Besitzer verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. 2§ 98 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.*

*(2) Absatz 1 ist entsprechend auf Mittel anzuwenden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.*

## **§ 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften, Vertragsrecht**

*(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts lassen die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften auf Computerprogramme, insbesondere über den Schutz von Erfindungen, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Marken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie schuldrechtliche Vereinbarungen unberührt.*

*(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e stehen, sind nichtig.*

# **Teil 2**

## **Verwandte Schutzrechte**

### **Abschnitt 1**

## **Schutz bestimmter Ausgaben**

### **§ 70 Wissenschaftliche Ausgaben**

*(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1 geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.*

*(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.*

*(3) 1Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. 2Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 71 Nachgelassene Werke**

*(1) 1Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen läßt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. 2Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. 3Die §§ 5, 15 bis 24, 26, 27, 44a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.*

*(2) Das Recht ist übertragbar.*

*(3) 1Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. 2Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Abschnitt 2 Schutz der Lichtbilder**

### **§ 72 Lichtbilder**

*(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.*

*(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.*

*(3) 1Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. 2Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.*

## **Abschnitt 3 Schutz des ausübenden Künstlers**

### **§ 73 Ausübender Künstler**

*Ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 74 Anerkennung als ausübender Künstler**

*(1) 1Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. 2Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.*

*(2) 1Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht und erfordert die Nennung jedes einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe genannt zu werden. 2Hat die Künstlergruppe einen gewählten Vertreter (Vorstand), so ist dieser gegenüber Dritten allein zur Vertretung befugt. 3Hat eine Gruppe keinen Vorstand, so kann das Recht nur durch den Leiter der Gruppe, mangels eines solchen nur durch einen von der Gruppe zu wählenden Vertreter geltend gemacht werden. 4Das Recht eines beteiligten ausübenden Künstlers auf persönliche Nennung bleibt bei einem besonderen Interesse unberührt.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 75 Beeinträchtigungen der Darbietung**

*1Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. 2Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 76 Dauer der Persönlichkeitsrechte**

*1Die in den §§ 74 und 75 bezeichneten Rechte erlöschen mit dem Tode des ausübenden Künstlers, jedoch erst 50 Jahre nach der Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist, sowie nicht vor Ablauf der für die Verwertungsrechte nach § 82 geltenden Frist. 2Die Frist ist nach § 69 zu berechnen. 3Haben mehrere ausübende Künst-*

*ler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich. 4Nach dem Tod des ausübenden Künstlers stehen die Rechte seinen Angehörigen (§ 60 Abs. 2) zu.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 77 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung**

*(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.*

*(2) 1Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger, auf den seine Darbietung aufgenommen worden ist, zu vervielfältigen und zu verbreiten. 2§ 27 ist entsprechend anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 78 Öffentliche Wiedergabe**

(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung

1. öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a),

2. zu senden, es sei denn, dass die Darbietung erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, die erschienen oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemacht worden sind,

3. außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Dem ausübenden Künstler ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn

1. die Darbietung nach Absatz 1 Nr. 2 erlaubterweise gesendet,

2. die Darbietung mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar gemacht oder

3. die Sendung oder die auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergabe der Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.

(3) 1Auf Vergütungsansprüche nach Absatz 2 kann der ausübende Künstler im Voraus nicht verzichten. 2Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(4) § 20b gilt entsprechend.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 79 Nutzungsrechte**

*(1) 1Der ausübende Künstler kann seine Rechte und Ansprüche aus den §§ 77 und 78 übertragen. 2§ 78 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.*

*(2) 1Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. 2§ 31, 32 bis 32b und die §§ 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler**

*(1) 1Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. 2Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung wider Treu und Glauben verweigern. 3§ 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.*

*(2) Für die Geltendmachung der sich aus den §§ 77 und 78 ergebenden Rechte und Ansprüche gilt § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 81 Schutz des Veranstalters**

*1Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen die Rechte nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 78 Abs. 1 neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu. 2§ 31 sowie die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 82 Dauer der Verwertungsrechte**

*1Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers 50 Jahre, die in § 81 bezeichneten Rechte des Veranstalters 25 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, wenn dessen erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. 2Die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits 50 Jahre, diejenigen des Veranstalters 25 Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist. 3Die Frist nach Satz 1 oder 2 ist nach § 69 zu berechnen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 83 Schranken der Verwertungsrechte**

*Auf die dem ausübenden Künstler nach den §§ 77 und 78 sowie die dem Veranstalter nach § 81 zustehenden Rechte sind die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 entsprechend anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 84 (weggefallen)**

(aufgehoben)

# **Abschnitt 4 Schutz des Herstellers von Tonträgern**

## **§ 85 Verwertungsrechte**

*(1) 1Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. 2Ist der Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. 3Das Recht entsteht nicht durch Vervielfältigung eines Tonträgers.*

*(2) 1Das Recht ist übertragbar. 2Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. 3§ 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.*

*(3) 1Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers. 2Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach dieser. 3Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. 4Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.*

*(4) § 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 sind entsprechend anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 86 Anspruch auf Beteiligung**

*Wird ein erschienener oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemachter Tonträger, auf den die Darbietung eines ausübenden Künstlers aufgenommen ist, zur öffentlichen Wiedergabe der Darbietung benutzt, so hat der Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Vergütung, die dieser nach § 78 Abs. 2 erhält.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

# **Abschnitt 5 Schutz des Sendeunternehmens**

## **§ 87 Sendeunternehmen**

(1) Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht,

1. seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen,

2. seine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten, ausgenommen das Vermietrecht,

3. an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, seine Funksendung öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) *1Das Recht ist übertragbar. 2Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. 3§ 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.*

(3) *1Das Recht erlischt 50 Jahre nach der ersten Funksendung. 2Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.*

(4) Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2 und des § 54 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

*(5) ISendeunternehmen und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeunternehmens gilt auch für die ihm in Bezug auf die eigene Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. Auf Verlangen des Kabelunternehmens oder des Sendeunternehmens ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die Kabelweitersendung anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Abschnitt 6**

### **Schutz des Datenbankherstellers**

#### **§ 87a Begriffsbestimmungen**

*(1) 1Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. 2Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.*

*(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.*

#### **I. Allgemeines**

Während § 4 Abs. 2 den urheberrechtlichen Schutz von Datenbankwerken festlegt, betreffen §§ 87a ff. die bloßen Datenbanken. Im Gegensatz zu den Datenbankwerken ist für die Schaffung einer Datenbank keine individuelle schöpferische Leistung vonnöten.

#### **II. Datenbank**

Ob eine Sammlung auch eine Datenbank darstellt, richtet sich nach der Legaldefinition des § 87a Abs. 1. Danach ist eine Datenbank eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch angeordnet sind.

### **§ 87b Rechte des Datenbankherstellers**

*(1) 1Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. 2Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.*

*(2) § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.*

### **§ 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers**

*(1) 1Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig*

*1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,*

*2. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,*

*3. für die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.*

*2In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.*

*(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.*

### **§ 87d Dauer der Rechte**

*1Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. 2Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.*

## **§ 87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank**

*Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer eines mit Zustimmung des Datenbankherstellers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks der Datenbank, der in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigte oder derjenige, dem eine Datenbank aufgrund eines mit dem Datenbankhersteller oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, gegenüber dem Datenbankhersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.*

## **Teil 3 Besondere Bestimmungen für Filme**

### **Abschnitt 1 Filmwerke**

#### **§ 88 Recht zur Verfilmung**

*(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. 2§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.*

*(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. 2Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluß anderweit filmisch zu verwerten.*

*(3) (weggefallen)*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

#### **§ 89 Rechte am Filmwerk**

*(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das*

*ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.*

*(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.*

*(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.*

*(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 90 Einschränkung der Rechte**

*1Die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte. 2Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 91 (weggefallen)**

(aufgehoben)

## **§ 92 Ausübende Künstler**

*(1) Schließt ein ausübender Künstler mit dem Filmhersteller einen Vertrag über seine Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerks, so liegt darin im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes die Einräumung des Rechts, die Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.*

*(2) Hat der ausübende Künstler im Voraus ein in Absatz 1 genanntes Recht übertragen oder einem Dritten hieran ein Nutzungsrecht eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis,*

*dem Filmhersteller dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes zu übertragen oder einzuräumen.*

*(3) § 90 gilt entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 93 Schutz gegen Entstellung; Namensnennung**

*(1) 1Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die Inhaber verwandter Schutzrechte, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirken oder deren Leistungen zur Herstellung des Filmwerkes benutzt werden, können nach den §§ 14 und 75 hinsichtlich der Herstellung und Verwertung des Filmwerkes nur gröbliche Entstellungen oder andere gröbliche Beeinträchtigungen ihrer Werke oder Leistungen verbieten. 2Sie haben hierbei aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.*

*(2) Die Nennung jedes einzelnen an einem Film mitwirkenden ausübenden Künstlers ist nicht erforderlich, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 94 Schutz des Filmherstellers**

*(1) 1Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. 2Der Filmhersteller hat ferner das Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden.*

*(2) 1Das Recht ist übertragbar. 2Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. 3§ 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.*

*(3) Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.*

*(4) §§ 20b, 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 sind entsprechend anzuwenden.*

## **Abschnitt 2 Laufbilder**

### **§ 95 Laufbilder**

*Die §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93 und 94 sind auf Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind, entsprechend anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**

### **Abschnitt 1 Ergänzende Schutzbestimmungen**

#### **§ 95a Schutz technischer Maßnahmen**

*(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.*

*(2) 1Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. 2Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.*

*(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die*

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

*(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.*

Durch die Einführung des § 95a sollte der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen entgegen getreten werden. Um das unzulässige Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke einzudämmen, wurde ein Digital-Rights-Management (DRM) eingeführt. Durch Verschlüsselungen und Kopierkontrollmaßnahmen sollen urheberrechtswidrige Vervielfältigungen geschützter Werke eingedämmt werden.

Allerdings werden diese Kopierschutzvorkehrungen immer wieder umgangen. § 95 a stellt nunmehr die Rechtswidrigkeit der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen fest.

Ob die technische Maßnahme tatsächlich wirksam ist oder nicht, hängt nicht etwa davon ab, ob es generell möglich ist, die Schutzmaßnahme zu umgehen. Vielmehr muss auf den durchschnittlichen Benutzer abgestellt werden. Ist es diesem ohne Weiteres möglich, eine Vervielfältigung trotz der Schutzmaßnahme vorzunehmen, ist die Maßnahme nicht wirksam. Würde man diese Argumentation hingegen anders herum aufziehen, so wäre durch jede Umgehung die Wirkungslosigkeit nachgewiesen. Dieser Schluss würde jedoch den Regelungszweck des § 95a ad absurdum führen.

## **§ 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen**

(1) *ISoweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:*

1. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),
2. § 45a (Behinderte Menschen),
3. § 46 (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch), mit Ausnahme des Kirchengebrauchs,
4. § 47 (Schulfunksendungen),
5. § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung),
6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)

a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3,

d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Satz 3,

e) Absatz 3,

7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen).

2Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.

(2) *1* Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. *2* Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechtsinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(4) *Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 95c Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen**

(1) *Von Rechtsinhabern stammende Informationen für die Rechtewahrnehmung dürfen nicht entfernt oder verändert werden, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist*

*oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissentlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.*

*(2) Informationen für die Rechtswahrnehmung im Sinne dieses Gesetzes sind elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber identifizieren, Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.*

*(3) Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden, dürfen nicht wissentlich unbefugt verbreitet, zur Verbreitung eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 95d Kennzeichnungspflichten**

*(1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.*

*(2) 1 Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen. 2 Satz 1 findet in den Fällen des § 95b Abs. 3 keine Anwendung.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 96 Verwertungsverbot**

*(1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.*

*(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Abschnitt 2 Rechtsverletzungen**

### **Unterabschnitt 1 Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg**

#### **§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz**

*(1) 1 Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. 2 An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.*

*(2) Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.*

*(3) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.*

#### **I. Allgemeines**

§ 97 eröffnet dem Urheber bei Verletzung seiner Urheberrechte Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen den Verletzer. Um die Ansprüche aus § 97 zu begründen, können sowohl das Urheberpersönlichkeitsrecht, als auch die Verwertungs- und Nutzungsrechte verletzt sein. Im letzteren Fall kann der Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte die Ansprüche aus § 97 selbst geltend machen.

#### **II. Unterlassungsanspruch**

Liegt eine Wiederholungsgefahr hinsichtlich der Urheberrechtsverletzung vor, steht dem Rechtsinhaber ein Unterlassungsanspruch zu. Grundsätzlich ist das Bestehen einer Wiederholungsgefahr schon aufgrund der begangenen Rechtsverletzung anzunehmen. Allein die Einstellung der Verletzung lässt die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Die Wiederholungsgefahr entfällt nur dann, wenn der Verletzer sein Versprechen, die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung künftig abzustellen, mit dem Versprechen einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung verbindet (strafbewehrte Unterlassungserklärung).

### **III. Schadensersatzanspruch**

Kann dem Verletzter ein Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, hat der Rechteinhaber gegen diesen einen Anspruch auf Schadensersatz.

Für die Ermittlung der Höhe des Schadensersatzes hat der Verletzte ein Wahlrecht zwischen einer dreifachen Schadensberechnung. Er kann (1) seinen konkret entstandenen Schaden in Form des entgangenen Gewinns geltend machen. Des Weiteren kann er die (2) Herausgabe des Verletzergewinns verlangen und schließlich den Schaden in Höhe einer (3) Lizenzanalogie ermitteln. Wählt der Geschädigte die letztere Schadensberechnung, so wird er so gestellt, als ob der Verletzte das Recht in Form einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis erhalten hätte. Berechnet wird die Höhe der fiktiven Lizenz über Heranziehung von üblichen Tarifvergütungen. Liegen diese nicht vor, so soll dem Urheber die übliche Vergütung für die vorgenommene Verwertung zukommen.

### **§ 98 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke**

*(1) Der Verletzte kann verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehen, vernichtet werden.*

*(2) Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf.*

*(3) Sind die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig und kann der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Vervielfältigungsstücke auf andere Weise beseitigt werden, so hat der Verletzte nur Anspruch auf die hierfür erforderlichen Maßnahmen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 99 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen**

*Die Bestimmungen des § 98 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstücken benutzten oder bestimmten Vorrichtungen anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 100 Haftung des Inhabers eines Unternehmens**

*1Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, so hat der Verletzte die Ansprüche aus den §§ 97 bis 99 mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadenersatz auch gegen den Inhaber des Unternehmens. 2Weitergehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.*

§ 100 normiert eine verschuldensunabhängige Haftung des Unternehmensinhabers, wenn in dessen Unternehmen eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Allerdings schließt § 100 den Anspruch auf Schadenersatz im Rahmen der Unternehmerhaftung ausdrücklich aus. In Betracht kommen vorliegend somit vor Allem Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche.

Die Verletzung muss in dem Unternehmen begangen worden sein. Hierunter sind diejenigen Handlungen zu fassen, die in engem Zusammenhang mit den Obliegenheiten des verletzenden Arbeitnehmers stehen<sup>61</sup>.

## **§ 101 Ausnahmen**

*(1) Richten sich im Falle der Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts die Ansprüche des Verletzten auf Beseitigung oder Unterlassung (§ 97), auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke (§ 98) oder der Vorrichtungen (§ 99) gegen eine Person, der weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt, so kann diese zur Abwendung der Ansprüche den Verletzten in Geld entschädigen, wenn ihr durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten die Abfindung in Geld zuzumuten ist. 2Als Entschädigung ist der Betrag zu zahlen, der im Falle einer vertraglichen Einräumung des Rechts als Vergütung angemessen gewesen wäre. 3Mit der Zahlung der Entschädigung gilt die Einwilligung des Verletzten zur Verwertung im üblichen Umfang als erteilt.*

*(2) Den in den §§ 98 und 99 vorgesehenen Maßnahmen unterliegen nicht:*

1. Bauwerke;
2. ausscheidbare Teile von Vervielfältigungsstücken und Vorrichtungen, deren Herstellung oder Verbreitung nicht rechtswidrig ist.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 101a Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter**

*(1) Wer im geschäftlichen Verkehr durch die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt, kann vom Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg dieser Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.*

*(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke.*

*(3) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.*

---

<sup>61</sup> Wandtke/Bullinger-Bohne § 100 Rn. 3.

*(4) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.*

*(5) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 102 Verjährung**

*1Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. 2Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 103 Bekanntmachung des Urteils**

*(1) 1Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann im Urteil der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen, wenn sie ein berechtigtes Interesse dartut. 2Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekanntgemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.*

*(2) 1Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. 2Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn das Urteil nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.*

*(3) 1Die Partei, der die Befugnis zur Bekanntmachung zusteht, kann beantragen, die unterliegende Partei zur Vorauszahlung der Bekanntmachungskosten zu verurteilen. 2Über den Antrag entscheidet das Prozeßgericht erster Instanz durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung. 3Vor der Entscheidung ist die unterliegende Partei zu hören.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 104 Rechtsweg**

*1Für alle Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, (Urheberrechtsstreitsachen) ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. 2Für Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen, die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben, bleiben der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitsachen und der Verwaltungsrechtsweg unberührt.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 105 Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen**

*(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.*

*(2) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.*

*(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.*

*(4) u. (5) (weggefallen)*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Unterabschnitt 2 Straf- und Bußgeldvorschriften**

### **§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke**

*(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

Wird die Verwertung eines Werks entgegen der Regelungen des UrhG vorgenommen, ist der Verletzte nach § 106 strafbar. Ob ein Werk im Sinne des § 106 vorliegt bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Kriterium für die Annahme eines geschützten Werkes ist, ob es sich dabei um eine persönliche geistige Schöpfung gemäß § 2 handelt.

## **§ 107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung**

(1) Wer

1. auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder ein derart bezeichnetes Original verbreitet,

2. auf einem Vervielfältigungsstück, einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück, der Bearbeitung oder Umgestaltung den Anschein eines Originals gibt, oder ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück, eine solche Bearbeitung oder Umgestaltung verbreitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte**

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten

1. eine wissenschaftliche Ausgabe (§ 70) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung einer solchen Ausgabe vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,

2. ein nachgelassenes Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines solchen Werkes entgegen § 71 verwertet,

3. ein Lichtbild (§ 72) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Lichtbildes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,

4. die Darbietung eines ausübenden Künstlers entgegen den § 77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 verwertet,

5. einen Tonträger entgegen § 85 verwertet,

6. eine Funksendung entgegen § 87 verwertet,

7. einen Bildträger oder Bild- und Tonträger entgegen §§ 94 oder 95 in Verbindung mit § 94 verwendet,

8. eine Datenbank entgegen § 87b Abs. 1 verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung**

*(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen**

(1) Wer

*1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers umgeht oder*

*2. wissentlich unbefugt*

*a) eine von Rechtsinhabern stammende Information für die Rechtswahrnehmung entfernt oder verändert, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint, oder*

*b) ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand, bei dem eine Information für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurde, verbreitet, zur Verbreitung einführt, sendet, öffentlich wiedergibt oder öffentlich zugänglich macht*

*und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiern,*

wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 109 Strafantrag**

*In den Fällen der §§ 106 bis 108 und des § 108b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 110 Einziehung**

*1Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, §§ 108 bis 108b bezieht, können eingezogen werden. 2§ 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. 3Soweit den in den §§ 98 und 99 bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 111 Bekanntgabe der Verurteilung**

*1Wird in den Fällen der §§ 106 bis 108b auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. 2Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 111a Bußgeldvorschriften**

*(1) Ordnungswidrig handelt, wer*

*1. entgegen § 95a Abs. 3*

*a) eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet oder*

*b) zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil besitzt, für deren Verkauf oder Vermietung wirbt oder eine Dienstleistung erbringt,*

*2. entgegen § 95b Abs. 1 Satz 1 ein notwendiges Mittel nicht zur Verfügung stellt oder*

*3. entgegen § 95d Abs. 2 Satz 1 Werke oder andere Schutzgegenstände nicht oder nicht vollständig kennzeichnet.*

*(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Unterabschnitt 3 Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde**

### **§ 111b Maßnahmen der Zollbehörden**

*(1) IVerletzt die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht, so unterliegen die Vervielfältigungsstücke, soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (ABl. EG Nr. L 341 S. 8) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. 2Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.*

*(2) 1 Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. 2 Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der Vervielfältigungsstücke sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. 3 Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die Vervielfältigungsstücke zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.*

*(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke an.*

*(4) 1 Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. 2 Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhält.*

*1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.*

*2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.*

*4 Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.*

*(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.*

*(6) 1 Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. 2 Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.*

*(7) 1 Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. 2 Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. 3 Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.*

*(8) In Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Abschnitt 3**

### **Zwangsvollstreckung**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Allgemeines**

##### **§ 112 Allgemeines**

*Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den §§ 113 bis 119 nichts anderes ergibt.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

#### **Unterabschnitt 2**

### **Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber**

##### **§ 113 Urheberrecht**

*1Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). 2Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

##### **§ 114 Originale von Werken**

*(1) 1Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig. 2Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.*

*(2) 1Der Einwilligung bedarf es nicht,*

*1. soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist,*

*2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes der Baukunst,*

*3. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines anderen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.*

*2In den Fällen der Nummern 2 und 3 darf das Original des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers verbreitet werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **Unterabschnitt 3**

## **Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers**

#### **§ 115 Urheberrecht**

*1Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). 2Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn das Werk erschienen ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

#### **§ 116 Originale von Werken**

*(1) Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner Einwilligung zulässig.*

*(2) 1Der Einwilligung bedarf es nicht*

*1. in den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 1,*

*2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.*

*2§ 114 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 117 Testamentsvollstrecker**

*Ist nach § 28 Abs. 2 angeordnet, daß das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ 115 und 116 erforderliche Einwilligung durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Unterabschnitt 4 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen den Lichtbildner**

### **§ 118 Entsprechende Anwendung**

*Die §§ 113 bis 117 sind sinngemäß anzuwenden*

- 1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und seinen Rechtsnachfolger,*
- 2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 72) und seinen Rechtsnachfolger.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Unterabschnitt 5 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimm- te Vorrichtungen**

### **§ 119 Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen**

*(1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind, wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Negative, unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, soweit der Gläubiger zur Nutzung des Werkes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist.*

*(2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind, wie Filmstreifen und dergleichen.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach den §§ 70 und 71 geschützten Ausgaben, die nach § 72 geschützten Lichtbilder, die nach § 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85, 87, 94 und 95 geschützten Bild- und Tonträger und die nach § 87b Abs. 1 geschützten Datenbanken entsprechend anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Teil 5**

### **Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Abschnitt 1**

#### **Anwendungsbereich des Gesetzes**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Urheberrecht**

#### **§ 120 Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten**

*(1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. Ist ein Werk von Miturhebern (§ 8) geschaffen, so genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.*

*(2) Deutschen Staatsangehörigen stehen gleich:*

*1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und*

*2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

#### **§ 121 Ausländische Staatsangehörige**

*(1) 1Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, es sei denn, daß das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. 2Mit der gleichen Einschränkung genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz auch für solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung erschienen sind.*

*(2) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.*

*(3) Der Schutz nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz für ausländische Staatsangehörige beschränkt werden, die keinem Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst angehören und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, wenn der Staat, dem sie angehören, deutschen Staatsangehörigen für ihre Werke keinen genügenden Schutz gewährt.*

*(4) 1Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. 2Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen entsprechenden Schutz genießen.*

*(5) Das Folgerecht (§ 26) steht ausländischen Staatsangehörigen nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.*

*(6) Den Schutz nach den §§ 12 bis 14 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Werke, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 nicht vorliegen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 122 Staatenlose**

*(1) Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie deutsche Staatsangehörige.*

*(2) Staatenlose ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie die Angehörigen des ausländischen Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 123 Ausländische Flüchtlinge**

*1Für Ausländer, die Flüchtlinge im Sinne von Staatsverträgen oder anderen Rechtsvorschriften sind, gelten die Bestimmungen des § 122 entsprechend. 2Hierdurch wird ein Schutz nach § 121 nicht ausgeschlossen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Unterabschnitt 2 Verwandte Schutzrechte**

### **§ 124 Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder**

*Für den Schutz wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und den Schutz von Lichtbildern (§ 72) sind die §§ 120 bis 123 sinngemäß anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 125 Schutz des ausübenden Künstlers**

*(1) 1Den nach den §§ 73 bis 83 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, gleichviel, wo diese stattfinden. 2§ 120 Abs. 2 ist anzuwenden.*

*(2) Ausländische Staatsangehörige genießen den Schutz für alle ihre Darbietungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden, soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.*

*(3) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen und sind diese erschienen, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen hinsichtlich dieser Bild- oder Tonträger den Schutz nach § 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, wenn die Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienen sind, es sei denn, daß die Bild- oder Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen sind.*

*(4) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise durch Funk gesendet, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen den Schutz gegen Aufnahme der Funksendung auf Bild- oder Tonträger (§ 77 Abs. 1) und Weitersendung der Funksendung (§ 78 Abs. 1 Nr. 2) sowie den Schutz nach § 78, wenn die Funksendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgestrahlt worden ist.*

*(5) 1Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. 2§ 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.*

*(6) 1Den Schutz nach den §§ 74 und 75, § 77 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 1 Nr. 3 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht vorliegen. 2Das gleiche gilt für den Schutz nach § 78 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die unmittelbare Sendung der Darbietung handelt.*

*(7) Wird Schutz nach den Absätzen 2 bis 4 oder 6 gewährt, so erlischt er spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der ausübende Künstler ist, ohne die Schutzfrist nach § 82 zu überschreiten.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 126 Schutz des Herstellers von Tonträgern**

*(1) 1Den nach den §§ 85 und 86 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. 2§ 120 Abs. 2 ist anzuwenden. 3Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.*

*(2) 1Ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Tonträger, es sei denn, daß der Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. 2Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Hersteller des Tonträgers besitzt oder in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 85 Abs. 3 zu überschreiten.*

*(3) 1Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. 2§ 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 127 Schutz des Sendeunternehmens**

*(1) 1Den nach § 87 gewährten Schutz genießen Sendeunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle Funksendungen, gleichviel, wo sie diese ausstrahlen. 2§ 126 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.*

*(2) 1Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für alle Funksendungen, die sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausstrahlen. 2Der Schutz*

*erlischt spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, in dem das Sendeunternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 87 Abs. 3 zu überschreiten.*

*(3) Im übrigen genießen Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. 2§ 121 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 127a Schutz des Datenbankherstellers**

*(1) Den nach § 87b gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige sowie juristische Personen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. 2§ 120 Abs. 2 ist anzuwenden.*

*(2) Die nach deutschem Recht oder dem Recht eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten gegründeten juristischen Personen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87b gewährten Schutz, wenn*

*1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten befindet oder*

*2. ihr satzungsmäßiger Sitz sich im Gebiet eines dieser Staaten befindet und ihre Tätigkeit eine tatsächliche Verbindung zur deutschen Wirtschaft oder zur Wirtschaft eines dieser Staaten aufweist.*

*(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige sowie juristische Personen den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt; diese Vereinbarungen werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 128 Schutz des Filmherstellers**

*(1) Den nach den §§ 94 und 95 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Bildträger oder Bild- und Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. 2§ 120 Abs. 2 und § 126 Abs. 1 Satz 3 sind anzuwenden.*

*(2) Für ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen in § 126 Abs. 2 und 3 entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Abschnitt 2**

### **Übergangsbestimmungen**

#### **§ 129 Werke**

*(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, daß sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder daß in diesem Gesetz sonst etwas anderes bestimmt ist. 2 Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.*

*(2) Die Dauer des Urheberrechts an einem Werk, das nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

#### **§ 130 Übersetzungen**

*Unberührt bleiben die Rechte des Urhebers einer Übersetzung, die vor dem 1. Januar 1902 erlaubterweise ohne Zustimmung des Urhebers des übersetzten Werkes erschienen ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

#### **§ 131 Vertonte Sprachwerke**

*Vertonte Sprachwerke, die nach § 20 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) ohne Zustimmung ihres Urhebers vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden durften, dürfen auch weiterhin in gleichem Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden, wenn die Vertonung des Werkes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 132 Verträge**

*(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. 2§ 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend. 3Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, daß die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.*

*(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene Verfügungen bleiben wirksam.*

*(3) 1Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. 2§ 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. 3Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.*

*(4) Absatz 3 gilt für ausübende Künstler entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 133 (weggefallen)**

## **§ 134 Urheber**

*1Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach diesem Gesetz als Urheber eines Werkes anzusehen ist, gilt, abgesehen von den Fällen des § 135, weiterhin als Urheber. 2Ist nach den bisherigen Vorschriften eine juristische Person als Urheber eines Werkes anzusehen, so sind für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts die bisherigen Vorschriften anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 135 Inhaber verwandter Schutzrechte**

*Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften als Urheber eines Lichtbildes oder der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen ist, ist Inhaber der entsprechenden verwandten Schutzrechte, die dieses Gesetz ihm gewährt.*

## **Fußnote**

§ 135: Mit Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nach Maßgabe des Entscheidungssatzes BVerfGE v. 8.7.1971 I 1943 unvereinbar - 1 BvR 766/66 –

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 135a Berechnung der Schutzfrist**

*1 Wird durch die Anwendung dieses Gesetzes auf ein vor seinem Inkrafttreten entstandenes Recht die Dauer des Schutzes verkürzt und liegt das für den Beginn der Schutzfrist nach diesem Gesetz maßgebende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so wird die Frist erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an berechnet. 2 Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit Ablauf der Schutzdauer nach den bisherigen Vorschriften.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 136 Vervielfältigung und Verbreitung**

*(1) War eine Vervielfältigung, die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt, so darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.*

*(2) Die nach Absatz 1 oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten Vervielfältigungsstücke dürfen verbreitet werden.*

*(3) Ist für eine Vervielfältigung, die nach den bisherigen Vorschriften frei zulässig war, nach diesem Gesetz eine angemessene Vergütung an den Berechtigten zu zahlen, so dürfen die in Absatz 2 bezeichneten Vervielfältigungsstücke ohne Zahlung einer Vergütung verbreitet werden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 137 Übertragung von Rechten**

*(1) 1 Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte (§ 31) zu. 2 Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet werden.*

*(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Urheberrecht ganz oder teilweise einem anderen übertragen worden, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 bis 66 verlängert worden ist. 2Entsprechendes gilt, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen die Ausübung einer dem Urheber vorbehaltenen Befugnis erlaubt worden ist.*

*(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Erwerber oder Erlaubnisnehmer dem Veräußerer oder Erlaubnisgeber eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern anzunehmen ist, daß dieser für die Übertragung oder die Erlaubnis eine höhere Gegenleistung erzielt haben würde, wenn damals bereits die verlängerte Schutzdauer bestimmt gewesen wäre.*

*(4) 1Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Erwerber dem Veräußerer das Recht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt oder der Erlaubnisnehmer für diese Zeit auf die Erlaubnis verzichtet. 2Hat der Erwerber das Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterveräußert, so ist die Vergütung insoweit nicht zu zahlen, als sie den Erwerber mit Rücksicht auf die Umstände der Weiterveräußerung unbillig belasten würde.*

*(5) Absatz 1 gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 137a Lichtbildwerke**

*(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Urheberrechts sind auch auf Lichtbildwerke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1985 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.*

*(2) Ist vorher einem anderen ein Nutzungsrecht an einem Lichtbildwerk eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel nicht auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts an Lichtbildwerken verlängert worden ist.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 137b Bestimmte Ausgaben**

*(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach den §§ 70 und 71 sind auch auf wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1990 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.*

*(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer wissenschaftlichen Ausgabe oder einer Ausgabe nachgelassener Werke eingeräumt oder übertragen worden, so*

*erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des verwandten Schutzrechtes verlängert worden ist.*

*(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 137c Ausübende Künstler**

*(1) 1Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach § 82 sind auch auf Darbietungen anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1990 auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden sind, wenn am 1. Januar 1991 seit dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers 50 Jahre noch nicht abgelaufen sind. 2Ist der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen, so ist die Frist von der Darbietung an zu berechnen. 3Der Schutz nach diesem Gesetz dauert in keinem Fall länger als 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, falls der Bild- oder Tonträger nicht erschienen ist, 50 Jahre nach der Darbietung.*

*(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an der Darbietung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Schutzes verlängert worden ist.*

*(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 137d Computerprogramme**

*(1) 1Die Vorschriften des Abschnitts 8 des Teils 1 sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 geschaffen worden sind. 2Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ 69c Nr. 3) nicht auf Vervielfältigungsstücke eines Programms, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat.*

*(2) § 69g Abs. 2 ist auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 abgeschlossen worden sind.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 137e Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG**

*(1) Die am 30. Juni 1995 in Kraft tretenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf vorher geschaffene Werke, Darbietungen, Tonträger, Funksendungen und Filme Anwendung, es sei denn, daß diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschützt sind.*

*(2) 1Ist ein Original oder Vervielfältigungsstück eines Werkes oder ein Bild- oder Tonträger vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden, so gilt für die Vermietung nach diesem Zeitpunkt die Zustimmung der Inhaber des Vermietrechts (§§ 17, 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85 und 94) als erteilt. 2Diesen Rechtsinhabern hat der Vermieter jeweils eine angemessene Vergütung zu zahlen; § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 hinsichtlich der Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler und § 27 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. 3§ 137d bleibt unberührt.*

*(3) Wurde ein Bild- oder Tonträger, der vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden ist, zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 vermietet, besteht für diese Vermietung ein Vergütungsanspruch in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2.*

*(4) 1Hat ein Urheber vor dem 30. Juni 1995 ein ausschließliches Verbreitungsrecht eingeräumt, so gilt die Einräumung auch für das Vermietrecht. 2Hat ein ausübender Künstler vor diesem Zeitpunkt bei der Herstellung eines Filmwerkes mitgewirkt oder in die Benutzung seiner Darbietung zur Herstellung eines Filmwerkes eingewilligt, so gelten seine ausschließlichen Rechte als auf den Filmhersteller übertragen. 3Hat er vor diesem Zeitpunkt in die Aufnahme seiner Darbietung auf Tonträger und in die Vervielfältigung eingewilligt, so gilt die Einwilligung auch als Übertragung des Verbreitungsrechts, einschließlich der Vermietung.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 137f Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG**

*(1) 1Würde durch die Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung die Dauer eines vorher entstandenen Rechts verkürzt, so erlischt der Schutz mit dem Ablauf der Schutzdauer nach den bis zum 30. Juni 1995 geltenden Vorschriften. 2Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schutzdauer in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung auch auf Werke und verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 1. Juli 1995 noch nicht erloschen ist.*

*(2) 1Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung sind auch auf Werke anzuwenden, deren Schutz nach diesem Gesetz vor dem 1. Juli 1995 abgelaufen ist, nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu diesem Zeitpunkt aber noch besteht. 2Satz 1 gilt entsprechend für die verwandten Schutzrechte des Herausgebers nachgelassener Werke (§ 71), der ausübenden Künstler (§ 73), der Hersteller von Tonträgern (§ 85), der Sendeunternehmen (§ 87) und der Filmhersteller (§§ 94 und 95).*

*(3) 1Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Werkes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. 2Eine vor dem 1. Juli 1995 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden.*

*3Für die Nutzung ab dem 1. Juli 1995 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.*

*(4) 1Ist vor dem 1. Juli 1995 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer nach diesem Gesetz noch geschützten Leistung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Schutzdauer verlängert worden ist. 2Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 137g Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG**

*(1) § 23 Satz 2, § 53 Abs. 5, die §§ 55a und 63 Abs. 1 Satz 2 sind auch auf Datenbankwerke anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 geschaffen wurden.*

*(2) 1Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 2 sind auch auf Datenbanken anzuwenden, die zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1997 hergestellt worden sind. 2Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Januar 1998.*

*(3) Die §§ 55a und 87e sind nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 137h Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG**

*(1) Die Vorschrift des § 20a ist auf Verträge, die vor dem 1. Juni 1998 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden, sofern diese nach diesem Zeitpunkt ablaufen.*

*(2) Sieht ein Vertrag über die gemeinsame Herstellung eines Bild- oder Tonträgers, der vor dem 1. Juni 1998 zwischen mehreren Herstellern, von denen mindestens einer einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes angehört, geschlossen worden ist, eine räumliche Aufteilung des Rechts der Sendung unter den Herstellern vor, ohne nach der Satellitensendung und anderen Arten der Sendung zu unterscheiden, und würde die Satellitensendung der gemeinsam hergestellten Produktion durch einen Hersteller die Auswertung der räumlich oder sprachlich beschränkten ausschließlichen Rechte eines anderen Herstellers beeinträchtigen, so ist die Satellitensendung nur zulässig, wenn ihr der Inhaber dieser ausschließlichen Rechte zugestimmt hat.*

*(3) Die Vorschrift des § 20b Abs. 2 ist nur anzuwenden, sofern der Vertrag über die Einräumung des Kabelweitersenderechts nach dem 1. Juni 1998 geschlossen wurde.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 137i Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts**

*Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 26 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 102 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 137j Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG**

*(1) § 95d Abs. 1 ist auf alle ab dem 1. Dezember 2003 neu in den Verkehr gebrachten Werke und anderen Schutzgegenstände anzuwenden.*

*(2) Die Vorschrift dieses Gesetzes über die Schutzdauer für Hersteller von Tonträgern in der ab dem 13. September 2003 geltenden Fassung ist auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 22. Dezember 2002 noch nicht erloschen ist.*

*(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Tonträgers wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Hersteller des Tonträgers zu.*

*(4) 1Ist vor dem 13. September 2003 einem anderen ein Nutzungsrecht an einem nach diesem Gesetz noch geschützten Tonträger eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich, im Fall einer Verlängerung der Schutzdauer nach § 85 Abs. 3, die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf diesen Zeitraum. 2Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

### **§ 137k Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

*§ 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 nicht mehr anzuwenden.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 137I Übergangsregelung für neue Nutzungsarten**

*(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. 2Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. 3Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.*

*(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. 2Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.*

*(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.*

*(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.*

*(5) 1Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. 2§ 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. 3Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. 4Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. 5Die Haftung des anderen entfällt.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

### **§ 138 Register anonymer und pseudonymer Werke**

*(1) 1Das Register anonymer und pseudonymer Werke für die in § 66 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Eintragungen wird beim Patentamt geführt. 2Das Patentamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.*

*(2) 1Wird die Eintragung abgelehnt, so kann der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragen. 2Über den Antrag entscheidet das für den Sitz des Patentamts zuständige Oberlandesgericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. 3Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzureichen. 4Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig. 5Im übrigen gelten für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. 6Für die Gerichtskosten gilt die Kostenordnung; die Gebühren richten sich nach § 131 der Kostenordnung.*

*(3) 1Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. 2Die Kosten für die Bekanntmachung hat der Antragsteller im voraus zu entrichten.*

*(4) 1Die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. 2Auf Antrag werden Auszüge aus dem Register erteilt.*

*(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung*

*1. Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung des Registers zu erlassen,*

*2. zur Deckung der Verwaltungskosten die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung, für die Ausfertigung eines Eintragungsscheins und für die Erteilung sonstiger Auszüge und deren Beglaubigung anzuordnen sowie Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.*

*(6) Eintragungen, die nach § 56 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 beim Stadtrat in Leipzig vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.*

Hier wurde von einer Kommentierung abgesehen (s. Vorbemerkung).

## **§ 139 Änderung der Strafprozessordnung**

(Änderungsvorschrift — hier nicht enthalten)

## **§ 140 Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen**

(Änderungsvorschrift- hier nicht enthalten)

## **§ 141 Aufgehobene Vorschriften**

(Aufhebungsvorschrift- hier nicht enthalten)

## **§ 142 (weggefallen)**

-

### **§ 143 Inkrafttreten**

*(1) Die §§ 64 bis 67, 69, 105 Abs. 1 bis 3 und § 138 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.*

*(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft.*